



04 Sieger MIRO-Nachhaltigkeitspreis

06 Was war los? Veranstaltungsberichte

14 EBV: Ende der Abfalleigenschaft

Vorwort

Mitglieder – in eigener Sache

MIRO-Nachhaltigkeitspreis 2025	4
Woher kommt der Stein?	5
Arbeitskreis Betonpumpen	6
Führungskräftetraining	8
Schulungen Mischmeister für Beton 2025	9
Nachruf	10
UVMB-Terminkalender	11

Fachgruppe Asphalt

Terminkalender	12
Digitalisierung und Effizienz in der Asphaltbranche – Ein Blick auf den Gesamtprozess aus der PRAXIS	12

Fachgruppe Gesteinsbaustoffe

Terminkalender	13
MIRO-aktuell 79	13
Ende der Abfalleigenschaft für alle nach Ersatzbaustoffverordnung	14

Fachgruppe Beton & Mörtel

Terminkalender	15
BTB-Monatsbrief	15
Der BTB-Arbeitssicherheitswettbewerb 2025	15
Muster-Handbuch zur WPK nach DIN 1045-2:2023-08“ und Web-Seminare verfügbar	16
DBV verleiht Rüscher-Forschungspreis 2025	16

Fachgruppe Betonbauteile

Workshop „Neue DIN 1045:2023-Reihe“ – Klappe, die Letzte	18
---	----

Rohstoff und Umwelt

Neuaufgabe der bbs-Rohstoffstudie	19
Basis-Biodiversitätsindikatoren	20
Studie: Gips und Anhydrit in Deutschland	23

Technik

Leipzig und Landau in der Pfalz werden Modellstädte für KI-gestützte Verkehrssteuerung	23
bauma 2025 setzt Impulse und erzeugt Aufbruch- stimmung	25
Typische Bauschäden im Bild	26
Normen und Normentwürfe	26

Tarif-, Sozialpolitik & Recht

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung eines Steinbruchs	28
Eilantrag gegen Hauptbetriebsplanzulassung Tagebau Hambach zurückgewiesen	29
Verfassungswidrigkeit der Veranlagung zu archäo- logischen Grabungskosten in Sachsen	32
EBV und BBodSchV – Digitale Hilfe bei der Anwendung	33
Was will die EU-Bauproduktenverordnung?	33
Neue Anforderungen für Schnellwechseleinrichtungen	34
Leitern: Die riskante Wahl – Sichere Alternativen bevorzugen	34

Wirtschaftspolitik

Tarifbindung 2024 bei 49 %	34
Mehr als 174 Millionen Euro für Straßenbaumaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern	35
A100	36
Aktuelle Verbandsnachrichten "Aus Unternehmen Für Unternehmen"	36

Veranstaltungen & Weiterbildungen

Einladung:	
Führung und Motivation	37
Exkursion in die Lausitz	38
Rechtliches Update:	
EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur	39
Messen	40
Weitere Veranstaltungshinweise	40



Es bleibt spannend.

Liebe Mitglieder,

in bewegten Zeiten wie diesen wird besonders deutlich, wie wichtig ein starker Zusammenhalt, Innovationsfreude und die Bereitschaft zur Weiterentwicklung sind. Unsere Branche steht nicht nur für die Versorgung mit unverzichtbaren Rohstoffen, sondern auch für Nachhaltigkeit, Verantwortung und Zukunftsgestaltung.

Mit dieser Ausgabe unserer Mitgliederinformation möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen, neue Projekte und wichtige Impulse geben.

Ein besonderes Highlight war wieder die Verleihung des MIRO-Nachhaltigkeitspreises 2025, bei der zahlreiche beeindruckende Projekte aus unserer Branche ausgezeichnet wurden. Sie zeigen: Nachhaltigkeit ist für unsere Unternehmen keine leere Floskel, sondern gelebte Praxis – ökologisch, ökonomisch und sozial. An dieser Stelle einen herzlichen Glückwunsch für unser Mitgliedsunternehmen Adelheid Meißner GmbH aus Gera für den 1. Platz in der Kategorie „Soziales I“ mit ihrem langjährigen Projekt „Soziales Engagement – Zusammen sind wir stark! In der Region, mit der Region, für die Region.“ (siehe Bericht ab Seite 4).

Gleichzeitig verändern sich Technologien, Märkte und Rahmenbedingungen schneller als je zuvor. Themen wie Digitalisierung, Ressourceneffizienz und moderne Führung gewinnen zunehmend an Bedeutung. Mit unseren Seminaren und Workshops unterstützen wir Sie gezielt dabei, diese Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Auch rechtliche Neuerungen, insbesondere im Bereich der Ersatzbaustoffverordnung und der Bauproduktverordnungen, werfen Fragen auf – hier bieten wir Ihnen Orientierung und Hintergrundinformationen, damit Sie gut vorbereitet bleiben.

Nicht zuletzt möchten wir den Blick nach vorn richten: Die zahlreichen Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote in den kommenden Monaten sind Gelegenheiten, um Wissen zu vertiefen, sich zu vernetzen und gemeinsam Zukunft zu gestalten.

Lassen Sie uns optimistisch bleiben und die Chancen nutzen, die sich uns bieten!

Viel Freude beim Lesen!

Oliver Fox
Referent Umwelt und Biodiversität

Mitglieder – in eigener Sache



Nachhaltigkeit in der Steine-Erden-Industrie – gelebte Praxis: MIRO-Nachhaltigkeitspreis 2025

Nachhaltigkeit ist ein Thema, das nicht nur auf Bundes- sondern auch auf EU-Ebene intensiv diskutiert wird. Es steht für das Gleichgewicht von Ökonomie (besonders in puncto Effizienz), Ökologie und sozialem Engagement. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ geht auf den Sächsischen Oberberghauptmann Hans Carl von Carlowitz (1645–1714) zurück. Aufgrund drohender Holzverknappung beschrieb er 1713 erstmals in seinem Werk „Sylvicultura oeconomica“, dass nur so viel Holz geschlagen werden solle, wie durch Aufforstung wieder nachwachsen kann. Damit ist Nachhaltigkeit im Bergbau, aber auch in der Steine-Erden-Industrie keine Neuerscheinung, sondern gelebte Praxis und das bereits seit Jahrzehnten. Beispielhaft und vielfältig sind die Leistungen der Kies-, Sand- und Natursteinunternehmen, um die Ressourceneffizienz über technische und/oder ökonomische Maßnahmen zu steigern, die Arbeitssicherheit für die Beschäftigten zu erhöhen, die Artenvielfalt und Biodiversität über Projekte von „Natur auf Zeit“ bis hin zu hochwertigen Renaturierungen und Rekultivierungen zu fördern. Oft besitzen die Unternehmen auch ein hohes soziales Engagement in ihren Regionen. Nachhaltigkeit ist

eine Selbstverständlichkeit in der Steine-Erden-Branche, weshalb die vielzähligen Projekte meist nicht betont werden. Dies nach außen zu tragen und der Gesellschaft sichtbar zu machen, ist das Ziel des „Nachhaltigkeitspreises der deutschen Gesteinsindustrie“, den der Bundesverband mineralische Rohstoffe (MIRO) alle drei Jahre auslobt.

Am 24. März 2025 fand die inzwischen neunte Verleihung der Nachhaltigkeitspreise der deutschen Gesteinsindustrie in feierlichem Rahmen im Berliner Hotel Adlon statt. Aus insgesamt 32 Einreichungen in den Rubriken Ökologie, Soziales, Ökonomie, Biodiversität und Kommunikation kürte die fünf-köpfige Fachjury die Sieger in neun verschiedenen Kategorien. Die Jurymitglieder setzen sich aus Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), des WWF Deutschland – Organisation für Natur- und Artenschutz, der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und der Stein-Verlag Baden-Baden GmbH zusammen.

Fotos: Melvin Heid

Aus dem UVMB-Verbandsgebiet beteiligten sich sechs Mitgliedsunternehmen an der Ausschreibung:

- Adelheid Meißner GmbH,
- Heim Kies und Sand GmbH & Co.KG,
- Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG,
- ProStein GmbH & Co. KG,
- Schotter- und Kies-Union GmbH & Co. KG,
- Steine und Erden Lagerstättenwirtschaft GmbH.

In der Kategorie „Soziales I“ (Lokale Partnerschaften mit Gemeinde, Vereinen, Institutionen, Schulen etc.) gewann die Adelheid Meißner GmbH aus Gera mit ihrem lang-jährigen Projekt „Soziales Engagement – Zusammen sind wir stark! In der Region, mit der Region, für die Region.“ den ersten Platz. Laudatorin Lisa Bauch von der IG BAU, die selbst aus Gera stammt und die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Region kennt, würdigte das soziale Engagement des Unternehmens in der Stadt Gera und seinem Umfeld. Als kleines mittelständisches Unternehmen in einer strukturschwachen Region setzt die Adelheid Meißner GmbH Maßstäbe, insbesondere in der Breite und Vielfältigkeit der Maßnahmen. Zudem würdigte sie besonders, dass die Projekte schon seit vielen Jahren durch das Unternehmen gefördert und unterstützt werden. Als Preisträger ist das Unternehmen auch für den Europäischen Nachhaltigkeitspreis unseres Europäischen Gesteinsverbandes UEPG qualifiziert, der im November 2025 verliehen wird.



Wir gratulieren allen Preisträgern des Nachhaltigkeitspreises und danken allen Unternehmen für die Teilnahme und Vorstellung ihrer Projekte. Öffentlichkeitswirksam hat die Steine-Erden-Branche einmal mehr gezeigt, dass Rohstoffgewinnung mehr ist, als Naturstein, Kies und Sand abzubauen.

Stephanie Wittwer

Woher kommt der Stein?

Für die Auszeichnung der diesjährigen Preisträger wurde der Löbejüner Rhyolith (früher: „Quarzporphyr“) verwendet. Zur Verfügung gestellt hat ihn die SH Natursteine GmbH & Co. KG.

Der Löbejüner Rhyolith ist ein subvulkanitisches Gestein der „Unteren Hallischen Rhyolithe“, das kurz unterhalb der Erdoberfläche erstarrte und deshalb makroskopisch sichtbare, bis zu 15 mm große Feldspäte besitzt. Durch seine rötliche Farbe ist er unverwechselbar und prägt bereits seit über 500 Jahren das Erscheinungsbild von Straßen und Gebäuden im sachsen-anhaltinischen Raum. Seine guten mechanischen Kennwerte und Gefügeeigenschaften machen das verwitterungsbeständige und frostresistente Hartgestein zum hochwertigen Naturstein. Schotter & Splitte aus Rhyolith werden für die Nutzung im Straßen-, Tief-, Wasser- und Gleisbau, für Sport- und Freizeitflächen und als Mineralstoffkomponente für die Asphalt- und Betonherstellung eingesetzt.



Arbeitskreis Betonpumpen

Am 27. März 2025 traf sich Arbeitskreis Betonpumpen zu seiner Sitzung in Berlin-Köpenick. Adrian Beyrett von der Firma BST Media GmbH eröffnete mit Lösungen zur Digitalisierung in der Betonindustrie und bei Betonpumpen – eingeleitet von der provokanten Frage: „Ablenkung oder Wettbewerbsvorteil?“. Einige unserer Mitgliedsunternehmen nutzen bereits diverse Softwarelösungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung wurde im Arbeitskreis als sehr ernst eingeschätzt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP), das im Jahr 2022 immerhin noch +1,9% betrug, dümpelt 2023 nur noch knapp über der Null-Prozentmarke. Im Jahr 2024 sank das BIP deutlich in ein rotes Minus. Für das laufende Jahr 2025 wird nur mit einer sehr geringen, verhaltenen Konjunktur gerechnet und kaum ein BIP-Wachstum erwartet.

Mit dieser Seitwärtsbewegung und mit Wachstumsraten um 0% ist das eine weitere Hypothek für das Jahr 2025.

Sollten alle vier Quartale im Jahr 2025 Nullwachstum bringen, hätten wir 2025 kalenderbereinigt ein Schrumpfen des BIP um -0,2% zu verzeichnen. Gelingt 2025 keine Trendwende, droht ein weiterer Abstieg für Deutschland im europäischen Vergleich.

Die Bauinvestitionen sind stark zurückgegangen und insbesondere der Wohnungsbau erlebte einen herben Einbruch in den letzten beiden Jahren.

Dies verdeutlichen insbesondere die bundesweite Produktionsmenge an Transportbeton. Diese ist von 52,2 Mio. m³ im Jahr 2022 auf 42,3 Mio. m³ im Jahr 2023 (also um -20%) und im Jahr 2024 (um weitere -15%) auf 35,9 Mio. m³ zurückgegangen. Die Transportbetonproduktion für das UVMB-Verbandsgebiet im Jahr 2024 zeigt einen Rückgang von -17%.

In diesem Zusammenhang präsentierte Dr.-Ing. Stefan Seyffert die Ergebnisse der Bundestagswahl. Die Teilnehmer diskutierten die aktuelle politische Situation. Dabei gingen

– Anzeige –

Fahrer endlich digital integrieren

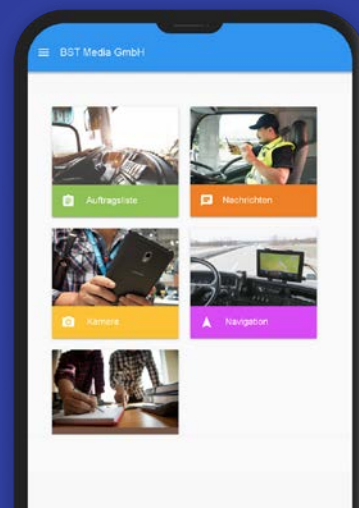
Digitale Lieferscheine, Zeiterfassung und mehr - mit der "Logistik Assistent" App!

Jetzt kostenlos testen

 info@bst-media.de
 +49 30 57700 6880
 www.bst-media.de



- ✓ Betonpumpen
- ✓ Fahrmischer
- ✓ Schüttgut
- ✓ Betonprüfer



sie auf die Wahlen und ihre Erwartungen ein. Trotz zahlreicher anstehender Aufgaben sind die Erwartungen an die noch zu bildende neue Regierung gering.

Anschließend informierte Albrecht Wiehe vom Arbeitsausschuss Betonpumpen des BTB, der sich zuletzt am 20. Februar 2025 in Werder/Havel traf. Schwerpunkte waren die Statistik und Zulassungszahlen von Autobetonpumpen und Fahrmischern, die Überarbeitung der DIN EN 12001, die Forschung im Bereich der Digitalisierung der Betonherstellung und -förderung sowie das Unfallgeschehen.

Erfreulich ist der kontinuierliche Rückgang der Unfallzahlen. Während im Jahr 2022 noch 80,4 meldepflichtige Arbeitsunfälle pro 1.000 VA registriert wurden, sank diese Zahl 2023 auf 74,0. Besonders positiv ist, dass kein tödlicher Unfall zu verzeichnen war. Ein Vergleich der Unfallstatistik seit 1996 zeigt zudem einen Rückgang der Unfallzahlen um über 50 %.

Ein Sorgenkind bleibt weiterhin das deutschlandweite Thema zum Schwerlastverkehr. Eine effiziente und nachhaltige Großraum- und Schwertransportlogistik für eine starke Wirtschaft fordert immer wieder die Verbände-

initiative Großraum- und Schwertransporte und aktualisierte diese zur Bundestagswahl 2025 mit den Schwerpunkten: Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht ausbauen und nachhaltig finanzieren, Antrags- und Genehmigungsverfahren reduzieren, vereinfachen und digitalisieren sowie enge Zusammenarbeit für gemeinsame Lösungen fördern. Trotz aller Sorgen konnte die Verbändeinitiative bereits das eine oder andere erreichen, wie die Ermöglichung der Mitnahme teilbarer Ladung bis zu 40 t bei Leerfahrten, keine Anhörung der Autobahn GmbH bei der Unterfahrung von Kreuzungsbauwerken oder die Vorverlegung des Beginns der Nachtfahrt auf 20 Uhr. Die Diskussion zeigte, dass sich die Autobetonpumpen-Firmen nicht wirklich wiederfinden. Ihre Wünsche sind u.a. unter 40 t Gesamtgewicht ohne Sondergenehmigungen fahren zu dürfen.

Letztlich wirkt sich auch das Energieeffizienzgesetz auf die Branche der Autobetonpumpen aus. Hier gibt es noch einigen Klärungsbedarf für das nächste Treffen des Arbeitskreises im Dezember.

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises Betonpumpen ist geplant für den 10. Dezember 2025 in Görlitz

Bergass. Dipl.-Ing. Albrecht Wiehe



**15 Jahre
Fachgruppe Betonbauteile
im UVMB**

Veranstaltung



Kolloquium „Betonbauteile“

in Schönebeck

4. September 2025

Informationen

www.se-servicegesellschaft.de



Führungstraining

Bereits zum 2. Mal führte am 6. März 2025 der UVMB gemeinsam mit der JUNACO Organisationsentwicklungs-GmbH das Seminar „Führung und Motivation in herausfordernden Zeiten“ für unsere Mitgliedsunternehmen im Kornhaus in Dessau durch.

Nein, bei diesem Führungskräfteseminar gibt es kein Frontalunterricht und nur wenige Vorträge, hier gehen die Teilnehmer in Interaktion. Die Referenten Jennifer Pauli und Enrico Aehnelt legten dabei großen Wert auf eine moderne effektive Personalführung!

Sechzehn Mitarbeiter aus unseren Mitgliedsunternehmen haben reflektiert, gelernt und geübt, wie sie ihre Führungsrolle optimal gestalten können. Neben theoretischen Grundlagen wurden auch spielerische praktische Übungen, wie Wechselspiele und Training in Zweier- und Dreiergruppen, durchgeführt. Im Fokus standen offene und ehr-

liche Kommunikation, der Aufbau von Vertrauen, das Übertragen von Verantwortung sowie die Gestaltung von Freiheitsgraden für die Mitarbeiter. Zudem wurde erörtert, wie Mitarbeiter gefördert und entwickelt werden können und wie Führungskräfte in Zeiten des Wandels Orientierung bieten. Besonders interessant war das Thema, wie jüngere Mitarbeiter mit einem stärkeren Fokus auf Work-Life-Balance begeistert werden können und wie jüngere Führungskräfte ältere Mitarbeiter motivierend und erfolgreich führen können. Die spezifische Motivation von Mitarbeitenden im Kontext von Generationenmix und New Work stellt für viele eine Herausforderung dar.

So bleiben unsere Führungskräfte aus den Mitgliedsunternehmen des UVMB am Zahn der Zeit.

Profitieren Sie von einem solchen Führungskräfte-Training und sichern Sie sich schon heute die Teilnahme am 3. Führungskräfte-Seminar am **17. Juni 2025** in Lichtenwalde bei Chemnitz. Anmeldung unter <https://ogy.de/578u> bzw. www.se-servicegesellschaft.de

Was Teilnehmer über das Führungskräfte-seminar sagten:

„Die interaktive Arbeit und die praktischen Übungen im Seminar waren sehr wertvoll und hilfreich für mich.“

„Der Austausch mit den Teilnehmern ist sehr gut. Das Seminar hätte gern länger gehen dürfen.“

„Von den Ansichten und Erfahrungen der anderen Teilnehmer konnte ich Einiges lernen und für mich mitnehmen.“

Bergass. Albrecht Wiehe



Schulungen Mischmeister für Beton 2025

Auch 2025 fanden der Grundlehrgang und die Weiterbildungslehrgänge für die Mischmeister „Beton“ wieder mit den Vorträgen in Neugattersleben und dem praktischen Laborteil im SCHWENK Technologiezentrum Bernburg statt. Über 100 Teilnehmende folgten der Einladung der Veranstalter BAU-ZERT und UVMB.

Im Rahmen des Seminars wurden auf der Grundlage der Normen (DIN EN 12620, DIN EN 206-1/DIN 1045) neben grundlegenden maschinentechnischen Kenntnissen ins-

besondere betontechnologische Fachinformationen vermittelt. Diese umfassten alle relevanten Schritte von den Ausgangsstoffen über die Herstellung, den Transport und den Einbau des Betons bis hin zur Beton-Nachbehandlung. Ein besonderer Fokus lag auf der Qualitätssicherung während der Betonherstellung und -verarbeitung, einschließlich der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK).

Tosten Schröter (BAU-ZERT), der bisher die Hauptlast der Vorträge trug, band neue Referenten aus der Praxis ein,



Fotos: Albrecht Wiehe

die die Schulungen mit ihren Erfahrungen bereicherten. Am Praxistag hatten die Teilnehmer im SCHWENK Technologiezentrum die Gelegenheit, die ihnen bereits bekannten Prüfungen von Frisch- und Festbeton, Gesteinskörnungen, Anmachwasser und Recyclingwasser durchzuführen. Ziel dieses praktischen Trainings ist es, von erfahrenen Baustoffprüfern wertvolle Tipps und Anregungen für die eigene Arbeit zu erhalten.

Die Lehrgangstermine 2026 in Neugattersleben sind bereits geplant – bitte vormerken!

Weiterbildungslehrgänge:	12. - 14. Januar 2026 2. – 4. Februar 2026
Grundlagen-Lehrgang:	16. – 19. Februar 2026 Bergass. Albrecht Wiehe



Weiterbildung 2026

Save the Date Mischmeister für Beton

Grundlehrgang

Neugattersleben/ Bernburg

16. Februar – 19. Februar 2026

Weiterbildungslehrgang

in Neugattersleben/ Bernburg

12. Januar – 14. Januar 2026

2. Februar – 4. Februar 2026

Informationen und Anmeldung

www.se-servicegesellschaft.de



Nachruf

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von **Manfred Stübner**. Seit 2015 prägte er als Geschäftsführer der SCHWENK Beton Dresden GmbH & Co. KG und als engagiertes Mitglied unser Verbandsleben mit. Wir werden

ihn als geschätzten Kollegen und Menschen in dankbarer Erinnerung behalten. Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

UVMB-Terminkalender

8. Mai 2025, Schönebeck

22. Rohstoffkolloquium

UVMB

www.uvmb.de

15.–16. Mai 2025, Raum Osnabrück

Unternehmertreffen

BAU-ZERT, VBF Nord, UVMB, Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thüringen.

www.uvmb.de

12.–13. Juni 2025, Potsdam

Verbandstage

UVMB, BAU-ZERT

www.uvmb.de

17. Juni 2025, Lichtenwalde

Führung und Motivation in herausfordernden Zeiten

UVMB

www.uvmb.de

19.–20. Juni 2025, Lausitz

Exkursion in die Lausitz

UVMB

www.uvmb.de

25. Juni 2025, Leipzig

Ankündigung | Artenschutz/ EU-VO zur Wiederherstellung der Natur

UVMB

www.uvmb.de

10. Dezember 2025, Görlitz

AK Betonpumpen

UVMB

www.uvmb.de

12.–14. Januar 2026, Neugattersleben

2.–4. Februar 2026, Neugattersleben

Ankündigung | Weiterbildungslehrgang Mischmeister für Beton

UVMB, BAU-ZERT

www.uvmb.de



20.–21. Januar 2026, Leipzig

Ankündigung | Werk- und Prüfstellenleiter-Schulung

BAU-ZERT, BÜV Nord, UVMB sowie dem VBF Nord

www.uvmb.de

11.–12. Februar 2026, Friedrichroda

4.–5. März 2026, Schwerin

Ankündigung |

Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt

UVMB, DAV

www.uvmb.de

16.–19. Februar 2026, Neugattersleben

Ankündigung | Grundlagenlehrgang

Mischmeister für Beton

UVMB, BAU-ZERT

www.uvmb.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 40.

Fachgruppe Asphalt

Terminkalender

25.–27. Februar 2026, Berchtesgaden

23. Deutsche Asphalttage

Deutscher Asphaltverband (DAV)

www.deutsche-asphalttage.de

24.–26. März 2026, Willingen

DAV / DAI-Asphaltseminar

Deutscher Asphaltverband (DAV)

www.asphalt.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 40.

Digitalisierung und Effizienz in der Asphaltbranche – Ein Blick auf den Gesamtprozess aus der PRAXIS

Die mineralische Rohstoffindustrie, darunter die Asphaltbranche, befindet sich mitten im Paradigmenwechsel, Digitalisierung und Automatisierung spielen dabei eine zentrale Rolle. Die PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft und Software-Entwicklung AG, bekannt vor allem für ihr Branchen ERP WDV2024 TEAM, treibt diesen Wandel seit Jahren mit innovativen Lösungen voran. Vom Baubetrieb über das Mischwerk bis hin zur Logistik bietet das Unternehmen integrierte Systeme, die Transparenz, Effizienz und Ressourcenschonung gewährleisten.

Die Vision: Wirtschaftlichkeit beim Asphalteinbau in Perfektion

PRAXIS verfolgt das Ziel, sämtliche kaufmännischen und technischen Prozesse der Asphaltbranche nahtlos zu vernetzen. Dies ermöglicht eine intelligente Planung, optimierte Auslastung und einen lückenlosen Informationsfluss. Der Fokus liegt auf der Vermeidung von Nacharbeiten, der Sicherstellung der Materialqualität und der Reduktion unnötiger Kosten. So profitieren alle Beteiligten – vom Bauleiter bis zum Fahrer – von höchster Transparenz und Sicherheit.

Bau-ELSE: Der digitale Knotenpunkt

Die Bau-ELSE ein cloudbasierter Container, dient als zentrale Plattform für alle Daten und Prozesse. Mithilfe von firmApps wie der Kolonnenplanung oder dem Bestellmanagement können Baustellen effizient geplant und Rohstoffe rechtzeitig geordert werden. Die Integration aller relevanten Bereiche sorgt dabei für eine präzise Abstimmung

der Abläufe – von der Produktion im Mischwerk bis zum just-in-time gelieferten Material.

Smarte Technologien für maximale Kontrolle

Die Ausstattung der LKWs, je nach Bedarf mit Telematiksystemen, AuftragsApp, Abfahrtskontrolle und LogistikApp garantiert eine lückenlose Nachverfolgbarkeit des Materialflusses. Mit dem Einsatz der BauleiterApp schließt sich der Kreis ohne jegliche Medienbrüche.

Nachhaltigkeit und Effizienz im Fokus

Die PRAXIS-Lösungen setzen auf ressourcenschonende Prozesse. Durch eine optimierte Produktionsplanung werden unnötige Hoch- und Herunterfahrten der Mischanlagen vermieden, während die Echtzeit-Verfolgung von Fahrzeugzeiten und Materialbewegungen eine flexible Anpassung an unvorhergesehene Herausforderungen ermöglicht.

Ein Gewinn für die gesamte Branche

Mit ihrem durchgängigen und automatisierten Steuerungssystem schafft PRAXIS eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Bauunternehmen profitieren von einer besseren Planbarkeit und Qualitätssicherung, Spediteure können Touren effizient disponieren, und Asphaltlieferanten optimieren ihre Mischanlagenauslastung. Mit ihren konstant innovativen Ansätzen zeigt PRAXIS, wie Digitalisierung die Asphaltindustrie transformieren kann – effizient, nachhaltig und zukunftsorientiert.

PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft- und Software-Entwicklung AG

Fachgruppe Gesteinsbaustoffe

Terminkalender

26. – 28. November 2025, Berlin

Forum MIRO

MIRO

<https://forummiro.de>

11. – 14. Januar 2026, Telfs/Österreich

72. Winterarbeitstagung

iste, BIV, MIRO, UVMB, BTB, bbs und andere

www.iste.de

Weitere Termine finden Sie ab Seite 40.

MIRO-aktuell 79

„MIRO-aktuell“ haben unsere Mitglieder der Fachgruppe Gesteinsbaustoffe bereits erhalten. Interessenten können sich an die UVMB-Geschäftsstelle Leipzig wenden. In der 79. Ausgabe „MIRO-aktuell“ vom 26. März 2025 informiert der Bundesverband Mineralische Rohstoffe (MIRO) über folgende Themen:

1. In eigener Sache

2. Rohstoffsicherung / Umweltschutz / Folgenutzung

- Biodiversität in Gewinnungsstätten managen – Handbuch veröffentlicht
- Rohstoffbranche als Vorreiter: bbs-Basis-Indikatoren-Set entwickelt
- NBS 2030 wirft Licht und Schatten auf die Gesteinsbranche
- Verordnung zur Wiederherstellung der Natur versus Rohstoffgewinnung?
- „Rohstoffsicherung“ bleibt zentrales Thema auch nach der Bundestagswahl
- Neuer BGR-Bericht zur Rohstoffstoffsituation in Deutschland erschienen
- Umweltbundesamt zum Umweltschadensgesetz und zum Greenwashing

3. Anwendungstechnik / Normung

- NABau-Jahresbericht 2024

4. Steuern / Recht / Betriebswirtschaft

- Deutsche Konjunktur: Wirtschaft bleibt kraftlos /Dichotomie im Bau setzt sich fort
- Gutachten zur Sicherheit und Resilienz der Erdgasversorgung in Deutschland und Europa

- Strombedarf in Deutschland steigt bis 2035 laut McKinsey-Analyse schwächer als erwartet
- Die Bauindustrie weiter im Umbruch: Fehlendes Know-how und Bürokratie bremsen
- Paradigmenwechsel in der deutschen Wirtschaftspolitik: Energieeffizienzgesetz ein Schritt hin zur „Klima-Planwirtschaft“ und in eine lange Phase der Stagnation

5. Politik und Öffentlichkeitsarbeit

- MIRO-Präsident Christian Strunk in der ABZ
- Monitoring-Bericht „Mineralische Bauabfälle“ veröffentlicht Papiere für die 21. Legislaturperiode
- Konzertierte Aktionen in den Social-Media-Kanälen
- Beteiligung am Wirtschaftswarntag

6. Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz

- Arbeitssicherheitswettbewerb 2024 – Bitte alle teilnehmen!
- BDA-Broschüre „HR Tech – Wie KI und Co. die Personalarbeit verändern“
- Akademie für Arbeitssicherheit und Umweltschutz

7. Aus- und Rückblick: Veranstaltungen

- ForumMIRO – Termin für 2025 bitte vormerken
- Seminar „Grundlagen und Technik der Gesteinsindustrie“ in 2025
- Erfolgreiches MIRO-Betriebsleiter-Seminar in Bamberg



Ende der Abfalleigenschaft für alle nach Ersatzbaustoffverordnung

Mit dem Schreiben vom 8. April 2025 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM) das „Ende der Abfalleigenschaft“ für alle nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hergestellten mineralischen Ersatzbaustoffe neu ausgelegt.

Das MKUEM folgt in der Auslegung des § 5 Abs. 1 KrWG der Sichtweise zahlreicher Industrieverbände, so auch des UVMB: Die Entscheidung, einen Stoff oder Gegenstand aus dem Abfallregime zu entlassen und den aufbereiteten Ersatzbaustoff als Produkt in Verkehr zu bringen, obliegt allein dem jeweiligen Abfallbesitzer/-erzeuger, in der Regel also demjenigen, der die Aufbereitung des Materials vornimmt. Das Unternehmen ist insoweit in seinem unternehmerischen Handeln frei, trägt im Gegenzug aber auch das unternehmerische Risiko. Sollte die Behörde eine vom Unternehmen vorgenommene Produkteinstufung anzweifeln, muss sie darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG nicht erfüllt sind. Da die Bundesregierung bisher von der Ermächtigungsgrundlage des § 5 Abs. 2 KrWG keinen Gebrauch gemacht und keine Verordnung zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft verabschiedet hat, endet die Abfalleigenschaft eines Stoffes grundsätzlich ohne Weiteres. Es bedarf weder einer konkretisierenden rechtlichen Regelung, noch einer behördlichen Feststellung oder Bestätigung, denn § 5 Abs. 1 KrWG stellt eine unmittelbar anwendbare Rechtsvorschrift dar. Das MKUEM geht im Einzelnen auf die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG ein und legt dar, wie diese auszulegen sind. So wird lediglich das Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens vorausgesetzt, nicht aber der Abschluss des Verwertungsvorgangs insgesamt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass Ende der Abfalleigenschaft direkt nach der Aufbereitung zu erklären. Im Hinblick auf die Anforderung, dass Abfälle „üblicherweise für bestimmte Zwecke zu verwenden sind“, genügt dem MKUEM bereits eine gesicherte Prognose über die konkret geplante Verwendung. Diese Auslegung eröffnet

grundsätzlich die Möglichkeit, Ersatzbaustoffe auch in noch nicht etablierten Verwendungen oder außerhalb des Geltungsbereichs der EBV als Produkte einzusetzen. Eingeschränkt wird diese Öffnung jedoch dadurch, dass die Anforderung an das Vorhandensein von Markt oder Nachfrage nicht erfüllt wird, wenn Märkte oder Nachfrage erst noch geschaffen werden müssen. Offener zeigt sich das MKUEM beim Thema des positiven Marktpreises. Die Anforderung kann bei einem negativen Marktpreis durch verbindliche Abnahmeverträge erfüllt werden. Weiter fordert § 5 Abs. 1 KrWG für das Abfallende, dass die für den Verwendungszweck geltenden technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen erfüllt werden müssen. Zum einen reduziert das MKUEM diese Anforderungen auf diejenigen, die rechtsverbindlich sind. Zum anderen wird ausgelegt, dass auch fehlende technische Anforderungen oder Normen dem Ende der Abfalleigenschaft nicht grundsätzlich entgegen, wenn sichergestellt ist, dass die konkrete Verwendung nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt.

Die möglichen schädlichen Auswirkungen beim Einsatz von Abfällen sind von jeher die am schwierigsten zu erfüllende Anforderung. Das MKUEM bezieht sich in diesem Punkt allein auf eine Verwertung gemäß EBV und geht zu recht davon aus, dass mit der EBV, ihren Klassifizierungen und den festgelegten Einbauweisen der Schutz des Menschen sowie des Bodens und des Grundwassers sichergestellt ist.

Leider vermissen wir in unserem Verbandsgebiet bei den zuständigen Ministerien eine derart klare Positionierung zum Abfallende im Sinne der Kreislaufwirtschaft. Die dazu bisher bekannten Vorstellungen und Zwischenregelungen zur Ausgestaltung des Abfallendes sind in den Ländern unseres Verbandsgebietes völlig unzureichend.

Bert Vulpus

Fachgruppe Beton & Mörtel

Terminkalender

10. – 11. September 2025, Mainz

Transportbetontage 2025

Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie

www.transportbeton.org

9. – 10. September 2026, Berlin

Praxis Transportbeton

Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie

www.transportbeton.org

Weitere Termine finden Sie ab Seite 40.

BTB-Monatsbrief

Der Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie (BTB) informiert in der **264. Ausgabe** über folgende Themen:

- Muster-WPK-Handbuch nach DIN 1045-2:2023-08
- DAfStb-Fachkolloquium am 21. Mai 2025; Programm und Anmeldung
- Baugenehmigungen und Kostenindex: Positive Signale im Frühjahr
- „Baustoff-Briefing-Online“ mit Staatsminister Christian Bernreiter MdL
- BG RCI: Schutzmaßnahmen für Gurtförderer
- Staffel 3 der IZB-YouTube-Serie startet
- Neue Codes für rabattierte BTB-Broschüren im Beton-shop
- Planungshilfe für Schutzsysteme im Straßenbau

Den Monatsbrief haben unsere Mitglieder der Fachgruppe Beton und Mörtel bereits erhalten. Interessenten können sich an die UVMB-Geschäftsstelle Leipzig wenden oder ihn im BTB-Mitgliederbereich unter www.transportbeton.org finden.

Sicher mit Beton – Der BTB-Arbeitssicherheitswettbewerb 2025



Der Bundesverband der Transportbetonindustrie lobt zum 4. Mal den BTB-Arbeitssicherheitspreis in drei Kategorien aus:

- TB-Unternehmen mit < 50 Beschäftigten
- TB-Unternehmen mit > 50 Beschäftigten
- Betonförderpumpunternehmen

Einsendeschluss: Montag, 30. Juni 2025.

Die Preisverleihung ist am 11. September 2025 in Mainz (im Rahmen der Transportbeton-Tage 2025).

Bewerbungsbedingungen und Ausschreibungsunterlagen: <https://ogy.de/9jyu>

Muster-Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN 1045-2:2023-08“ und Web-Seminare verfügbar

Zur weiteren Unterstützung der Umsetzung der neuen DIN 1045-Normeneration steht ein „Muster-Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN 1045-2:2023-08“ beim BTB zur Verfügung. Das Muster-Handbuch ergänzt die BTB-Dokumente Musterlieferschein und Praxistipp „DIN 1045:2023 – Hinweise für Transportbetonhersteller“. Der BTB dankt dem Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nord für die Erarbeitung der Vorlage für das BTB-Muster-Handbuch. Das Muster-Handbuch bildet ein Beispiel für die Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) eines Transportbetonwerkes ab. Es orientiert sich an der Gliederung der Norm und stellt beispielhaft dar, wie die Normforderungen entsprechend DIN 1045-2:2023-08, Abschnitte 8 „Konformi-

tätskontrolle und Konformitätskriterien“ und 9 „Produktionskontrolle“, umgesetzt werden können.

Im Februar 2025 fanden zwei BTB-Web-Seminare zum Thema „Neue Normenreihe DIN 1045:2023 – Was ist wichtig für die Transportbetonindustrie?“ statt. Eine Aufzeichnung der Web-Seminare (www.betonwissen.de/btb-im-netz/exklusiv-fur-mitglieder/) sowie die dazugehörigen Präsentationsfolien (Mitgliederbereich unter www.transportbeton.org - Downloads, Technik/Normung/Umwelt) sind online verfügbar. Das „Muster-Handbuch zur werkseigenen Produktionskontrolle nach DIN 1045-2:2023-08“ steht ebenfalls im Mitgliederbereich der BTB-Internetseite unter Downloads, Musterdokumente zur Verfügung.

DBV verleiht Rüscher-Forschungspreis 2025

Drei junge Wissenschaftler der Universität Stuttgart, der Technischen Universität Dresden und der RWTH Aachen geehrt.

Den renommierten Rüscher-Forschungspreis des Deutschen Beton- und Bautechnik-Vereins (DBV) erhalten 2025 drei junge Forscher, die mit ihren herausragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet des Betonbaus die Jury überzeugt haben. Die Preisverleihung fand am 20. März 2025 im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Deutschen Bautechnik-Tages in Stuttgart statt.

Die Jury hob besonders die durchgehend außerordentlich hohe wissenschaftliche Qualität und das hohe Innovationspotenzial aller eingereichten Arbeiten hervor und würdigte dies erstmals mit drei Ehrungen.

1. Platz

Der 1. Platz des Rüscher-Forschungspreises 2025 geht an Dr.-Ing. Lena Stempniewski für ihre Dissertation „Zum Trag- und Ermüdungsverhalten von Verbundbrücken mit randnahen Kopfbolzen und gerissener Betonfahrbahnplatte“, die sie an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Umwelttechnik der Universität Stuttgart eingereicht hat. Der Preis besteht aus einer Anerkennungsurkunde und einem Geldpreis in Höhe von 5.000 €.



▲ Preisverleihung des Rüscher-Forschungspreises 2025 durch den DBV-Vorsitzenden Dr. Matthias Jacob an Dr. Lena Stempniewski beim Deutschen Bautechnik-Tag (Foto: DBV/Heidi Scherm)

2. Platz

Der 2. Platz des Rüscher-Forschungspreises 2025 mit einem Preisgeld von je 2.500 € ging an zwei junge Forscher.

Dr.-Ing. Lena Leicht belegte den 2. Platz mit ihrer Dissertation „Characterization of Mineral-Bonded Composites As Damping Layers Against Impact Loading“, die sie an

der Fakultät Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dresden eingereicht hat.

Dr.-Ing. Homam Spartali belegte den 2. Platz mit seiner Arbeit „Towards an efficient design of carbon reinforced concrete elements: from prismatic beams to origami-based folded shells“, die er an der Fakultät für Bauingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen einreichte.

Rüsch-Forschungspreis des DBV

Der Rüsch-Forschungspreis wird seit 1983 alle zwei Jahre auf dem Deutschen Bautechnik-Tag verliehen. Der DBV stiftet diesen Preis zum Andenken an den überragenden Forscher, Lehrer und Konstrukteur Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Hubert Rüsch. Der Preis geht an junge Forscherinnen und Forscher für herausragende Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Betonbaus. Der Preis besteht aus einer Anerkennungsurkunde und einem Geldpreis in Höhe von 5.000 €.

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

– Anzeige –

Von der Rezeptverwaltung bis zur Laborverprobung

Software für die Branche

Die **WDV2024 TEAM** liefert mit dem integrierten Labor für Gestein sowie Asphalt eine zuverlässige Materialüberwachung mit EP, KP, BEN und WPK.

Unser integriertes **Labor** mit optionaler **Rezeptverwaltung** und optionaler **Webplattform** stellt die zur Nachweisführung sowie Kennzeichnung der Materialqualität notwendigen Daten an allen relevanten Stellen im laufenden Betrieb zur Verfügung.

PRAXIS EDV-Betriebswirtschaft- und Software-Entwicklung AG
 Lange Straße 35 | D 99869 Pferdingsleben
www.praxis-edv.de | Tel.: +49 (0) 36258 566 0 | info@praxis-edv.de

Fachgruppe Betonbauteile

Workshop „Neue DIN 1045:2023-Reihe“ – Klappe, die Letzte

Am 1. März 2025 wurde die DIN 1045:2023-08 mit der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) in den Bundesländern eingeführt. Im Vorfeld haben wir unsere Mitglieder regelmäßig in den Fachgruppen informiert und eine Reihe von praxisorientierten Schulungen angeboten. Für diejenigen, die noch Nachholbedarf hatten, gab es zuletzt am 25. März 2025 in Leipzig eine zusätzliche Schulungsmöglichkeit.

Das Seminar richtete sich an alle Beteiligten des Betonbaus – von Planern und Architekten über Betonhersteller bis hin zu ausführenden Bauunternehmen.

Das Hauptziel der DIN 1045:2023-08 ist es, die Qualität im Betonbau durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Planung, Betonherstellung und Bauausführung zu sichern. Dabei werden alle notwendigen Schritte detailliert be-

schrieben und über die Betonbauklassen BBQ festgelegt. Und NEIN, es handelt sich hier immer noch nicht um einen gemütlichen Grillabend („Barbecue“).

Die neue Normengeneration setzt europäische Normen um und ergänzt diese, wenn die Möglichkeit und Notwendigkeit nationaler Regelungen bestehen.

In den Seminaren erhielten die Teilnehmer einen umfassenden Überblick über die Änderungen und Aktualisierungen der neuen DIN 1045:2023. Dabei wurde insbesondere das neue Konzept der Betonbauqualität BBQ nach DIN 1045-1000 vorgestellt. Des Weiteren wurden die Einarbeitungen in die relevanten Teile 1-4 sowie die Teile 40 und 41 behandelt.

Bergass. Albrecht Wiehe



UVMB
immer topaktuell
auf LinkedIn!



Foto: Regina Devrient

Rohstoff und Umwelt

Neuaufgabe der bbs-Rohstoffstudie

Rohstoffnachfrage 2045 – Ressourcen sichern, Zukunft bauen

Die mittlerweile 4. Auflage der bbs-Rohstoffstudie mit dem Titel „Rohstoffnachfrage 2045 – Ressourcen sichern, Zukunft bauen“ wurde veröffentlicht. Diese umfassende Analyse, die in enger Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden des bbs erstellt wurde, stammt vom RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung in Essen. Die Studie prognostiziert die Entwicklung der Nachfrage nach mineralischen Primärrohstoffen bis zum Jahr 2045 und berücksichtigt dabei auch die Verfügbarkeit von Sekundärstoffen. In der Studie werden zwei Szenarien zur wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt und die Auswirkungen der Transformation auf die Rohstoffnachfrage einbezogen. Im Vergleich zur vorherigen Studie zeigen die Prognosen einen leichten Rückgang, da eine insgesamt gedämpfte wirtschaftliche Dynamik erwartet wird.

Im ersten Szenario wird ein moderates wirtschaftliches Wachstum von 0,9% pro Jahr angenommen. Hierbei rechnet das RWI damit, dass die Nachfrage nach primären Steine-Erden-Rohstoffen von 555 Mio. Tonnen im Jahr 2022 bis 2045 um etwa 6% auf 524 Mio. Tonnen sinken wird. Gleichzeitig wird auch das Aufkommen an Sekundärstoffen, bedingt u.a. durch den Wegfall von Nebenprodukten aus der Kohleverstromung, um 6% auf rund 94 Mio. Tonnen zurückgehen. In diesem Szenario bleibt die Sekundärstoffquote, also der Anteil der Rohstoffnachfrage, der durch Sekundärstoffe gedeckt werden kann, mit 15,2% stabil.

Das zweite Szenario geht von einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung mit einem Wachstum von nur 0,1% pro Jahr aus. In diesem Fall, so die Prognose des RWI, wird die Primärrohstoffnachfrage bis 2045 voraussichtlich um über 100 Mio. Tonnen auf 452 Mio. Tonnen sinken. Zwar wird das Sekundärstoffaufkommen in diesem Fall aufgrund einer geringeren Bautätigkeit und abnehmender RC-Baustoffmengen um 12% zurückgehen; allerdings weniger stark als die Rohstoffnachfrage insgesamt, was zu einer Erhöhung der Sekundärstoffquote auf gut 16% führt.



In beiden Szenarien wird deutlich, dass trotz der prognostizierten Rückgänge weiterhin erhebliche Mengen an primären mineralischen Rohstoffen benötigt werden, um das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu sichern. Angesichts der geplanten umfangreichen öffentlichen Investitionen im Rahmen des Sondervermögens spricht vieles dafür, dass die Bedarfe – trotz der konjunkturellen Herausforderungen der letzten Jahre – eher dem oberen Szenario entsprechen werden.

Die bbs-Rohstoffstudie wird durch ein aktuelles Rechtsgutachten von Professor Walter Frenz, RWTH Aachen, zu Möglichkeiten der effizienteren Gestaltung von Genehmigungsprozessen in der Rohstoffgewinnung flankiert. Beide Publikationen unterstützen die rohstoffpolitische Argumentation unserer Branche für die neue Legislaturperiode.

Rohstoffstudie: <https://ogy.de/bjz3>

Rechtsgutachten: <https://ogy.de/4m7h>



Download

Basis-Biodiversitätsindikatoren der Baustoff-Steine-Erden-Industrie auf einen Blick

Die folgende Übersicht stellt die 11 Basis-Biodiversitätsindikatoren der Baustoff-Steine-Erden-Industrie dar und unterstützt die Unternehmen

- beim Monitoring und betrieblichen Biodiversitätsmanagement (z. B. Vorher-Nachher-Vergleiche, Darstellung von Zeitreihen zur Entwicklung der Biodiversität),
- bei der Öffentlichkeitsarbeit sowie
- bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD, ESRS E4).

Weitere Informationen zu den Indikatoren (u. a. Rechenbeispiele und Hinweise zu Anwendungsgebieten) finden Sie im Bericht [„Biodiversitätsindikatoren für Gewinnungsstätten der Baustoff-Steine-Erden-Industrie“](#) sowie im [„Handbuch zur Berechnung der Basis-Biodiversitätsindikatoren der Baustoff-Steine-Erden-Industrie“](#).

Biodiversitätsindikatoren zur Beschreibung der Artenvielfalt

I. Biodiversitätsindikatoren ohne Flächengrößenbezug



(beispielhafte Darstellung)

1. Artenzahlen einer Artengruppe* je Bezugsfläche*

Formel: Anzahl von Arten einer Artengruppe, bezugsflächenweise



2. Individuenzahlen oder Häufigkeitsklassen einer Art je Bezugsfläche

Formel: Individuenzahl/Brutpaarzahl (Vögel)/Häufigkeitsklasse einer Art, bezugsflächenweise



3. Bezugsflächenvergleich anhand von Artenzahlen einer Artengruppe

Formel:
$$\frac{\text{Artenzahl}_{\text{Artengruppe, Bezugsfläche bzw. -flächen 1}}}{\text{Artenzahl}_{\text{Artengruppe, Bezugsfläche bzw. -flächen 2}}} \text{ in } \%$$

* Geeignete Artengruppen für eine Auswahl sind z. B. Pflanzen, Vögel, Amphibien, Heuschrecken, Libellen. Bezugsflächen: Gewinnungsstätte, Folgenutzungsfläche (= renaturierte/rekultivierte Fläche), Vorhabenfläche, Kompensationsfläche außerhalb der Gewinnungsstätte.



4. Bezugsflächenvergleich anhand von Individuenzahlen oder Häufigkeitsklassen einer Art

Formel:
$$\frac{\text{Individuenzahl/Brutpaarzahl (Vögel)/Häufigkeitsklasse einer Art}}{\text{Individuenzahl/Brutpaarzahl (Vögel)/Häufigkeitsklasse einer Art}} \cdot \frac{\text{Bezugsfläche bzw. -flächen 1}}{\text{Bezugsfläche bzw. -flächen 2}}$$

II. Biodiversitätsindikatoren mit Flächengrößenbezug



5. Artenzahlen einer Artengruppe je Flächengröße einer Bezugsfläche

Formel:
$$\frac{\text{Artenzahl Artengruppe}}{\text{Flächengröße Bezugsfläche bzw. -flächen}} \text{ in Arten/ha}$$

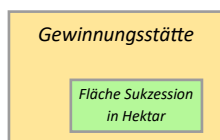


6. Bezugsflächenvergleich anhand von Artenzahlen einer Artengruppe pro Flächengröße

Formel:
$$\frac{\text{Arten pro ha Artengruppe, Bezugsfläche bzw. -flächen 1}}{\text{Arten pro ha Artengruppe, Bezugsfläche bzw. -flächen 2}} \text{ in \%}$$

Biodiversitätsindikatoren zur Beschreibung der Vielfalt an Lebensräumen und Strukturen

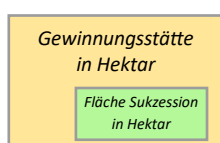
I. Biodiversitätsindikatoren ohne Flächengrößenbezug



7. Flächengröße früher Sukzessionsstadien (bis ca. 10 Jahre) je Bezugsfläche

Formel:
$$\text{Flächengröße frühe Sukzessionsstadien, bezugsflächenweise in ha}$$

II. Biodiversitätsindikatoren mit Flächengrößenbezug



8. Flächenanteil früher Sukzessionsstadien (bis ca. 10 Jahre) an der Flächengröße der Bezugsfläche

Formel:
$$\frac{\text{Flächengröße frühe Sukzessionsstadien}}{\text{Flächengröße Bezugsfläche bzw. -flächen}} \text{ in \%}$$

Fläche Neophyten
in Hektar

Formel: $\frac{\text{Flächengröße}_{\text{Neophytendominanz}}}{\text{Flächengröße}_{\text{Bezugsfläche bzw. -flächen}}}$ in %

VS.

Formel: $\frac{\text{Flächengröße Bezugsfläche bzw. -flächen 1}}{\text{Flächengröße Bezugsfläche bzw. -flächen 2}}$ in %

VS.

Formel:
$$\frac{\text{Wertpunkte (also Werte} \times \text{Flächen) pro ha}_{\text{Bezugsfläche bzw. -flächen 1}}}{\text{Wertpunkte (also Werte} \times \text{Flächen) pro ha}_{\text{Bezugsfläche bzw. -flächen 2}}} \text{ in } \%$$

bbs die baustoffindustrie

GIPS
Bundesverband der Gipsindustrie e.V.



Kalk

BKRI
JALAN DUKUN PERKOTA KOTA SURABAYA
JAWA BARU 60138

MIRO ... weil Substanz aufscheint!
Bundesverband
Mineralische Rohstoffe e.V.
Unternehmens-MITGLIED



vdz



BIV
BAUSTOFFE
STEINE UND ERDEN

VSE
Industrieverbund
Steine und Erden e. V.
Neustadt/WeinstraÙe

Industrieverband Steine und Erden
Baden-Württemberg e.V.



UVMB
Universitäts- und
Landesbibliothek Bonn

VBS Verband der Baustoffindustrie
Saarland



BGR

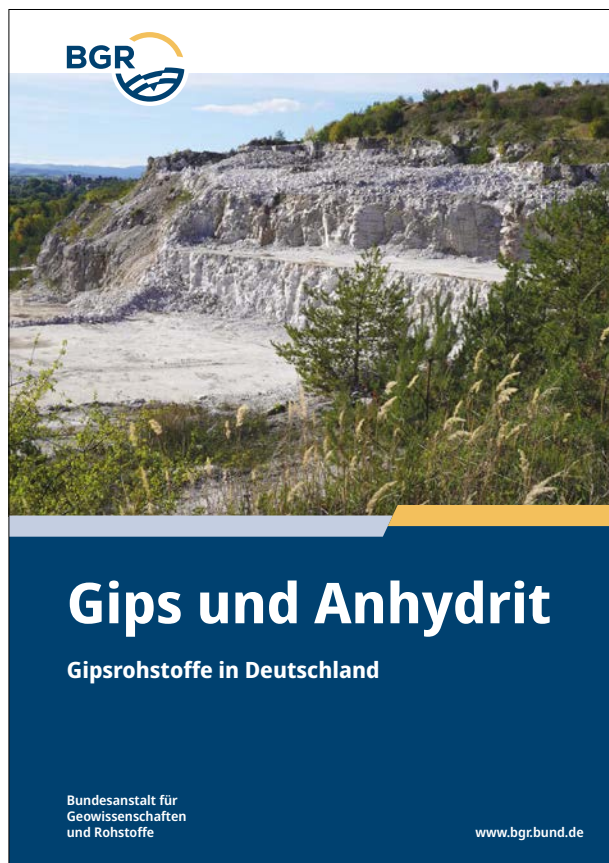
Studie: Gips und Anhydrit in Deutschland

Der heimischen Versorgung mit Gipsrohstoffen drohen Engpässe. Gips und Anhydrit sind aufgrund ihrer hervorragenden Eigenschaften unverzichtbare Rohstoffe in der Bau- und Baustoffindustrie. Bisher wurde ein großer Teil des Bedarfs durch Gips aus der Rauchgasentschwefelung der Kohlekraftwerke (REA-Gips) gedeckt. Durch den geplanten Kohleausstieg wird diese Quelle spätestens 2038 wegfallen. Zwar gibt es in Deutschland ausreichende natürliche Vorkommen, jedoch schränken Naturschutzauflagen, geologische Gegebenheiten sowie mangelnde öffentliche Akzeptanz die Gewinnung erheblich ein. Alternative Gipsquellen und Recycling können den Wegfall nur teilweise kompensieren. Eine ausreichende Versorgung erfordert daher die Ausweisung neuer Gewinnungsflächen und die Beseitigung von Hemmnissen beim Gipsrecycling.

Eine BGR-Studie gibt jetzt einen Überblick über die Versorgungslage mit heimischen Gipsrohstoffen:

↓ <https://ogy.de/wvv0>

BGR | gek. PM vom 13.02.2025



Technik

Leipzig und Landau in der Pfalz werden Modellstädte für KI-gestützte Verkehrssteuerung

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 10. April 2025 die Städte Leipzig und Landau in der Pfalz als erste Pilotregionen im Forschungsprojekt AIAMO – Artificial Intelligence And MObility vorgestellt.

Im Zentrum stehen dabei die Entwicklung und Erprobung KI-gestützter Lösungen zur Verknüpfung von Mobilitätsdaten, Optimierung von Verkehrsflüssen, besseren Organisation des Pendlerverkehrs und effizienteren Vernetzung des öffentlichen Nahverkehrs. Die Besonderheit: Die Projektergebnisse sollen für kleine und mittlere Kommunen übertragbar sein.

Beide Pilotstädte repräsentieren daher unterschiedliche Herausforderungen und bieten ideale Testumgebungen für innovative Ansätze – Leipzig als expandierende Großstadt mit über 600.000 Einwohnern und Landau in der Pfalz als Mittelstadt mit täglich rund 37.000 Pendlerbewegungen.

Bundesminister Dr. Volker Wissing: „Leipzig und Landau stehen exemplarisch für die Vielfalt der verkehrlichen Herausforderungen in Deutschland. Der Einsatz von KI eröffnet in beiden Städten neue Möglichkeiten, um Verkehre effizienter zu planen, Staus zu vermeiden und die Auslastung im ÖPNV zu erhöhen. Das ist auch ein Beitrag für



Foto: pixabay / torstensimon

mehr Umweltschutz. Mit ihrer Offenheit für neue, kreative Ansätze in der Verkehrsplanung leisten Leipzig und Landau Pionierarbeit. Von ihren Erfahrungen können viele andere Kommunen profitieren.“

Burkhard Jung, Oberbürgermeister der Stadt Leipzig: „Unsere Stadt wächst stetig, und damit steigen auch die Anforderungen an ein effizientes Mobilitätssystem. Durch AIAMO können wir datenbasierte Entscheidungen treffen, um den Verkehr flüssiger und umweltfreundlicher zu gestalten und so insbesondere auch die Luftqualität in Leipzig nachhaltig zu verbessern.“

AIAMO nutzt KI, um Mobilitätsdaten systematisch zu analysieren, zu verknüpfen und eine KI-Datenbasis für innovative Anwendungen zu entwickeln, wie zum Beispiel:

Intelligente Verkehrsleitsysteme: Diese reagieren dynamisch auf aktuelle Verkehrsbedingungen, um Staus zu vermeiden und den Verkehrsfluss zu verbessern.

Mobilitäts-Apps: Sie integrieren Angebote unterschiedlicher Verkehrsträger wie ÖPNV, Sharing-Dienste oder Fahrradverkehr und bieten Tür-zu-Tür-Routenplanung.

Verkehrsprognosen: KI kann präzisere Vorhersagen treffen, um Verkehrsflüsse vorausschauend zu steuern.

Umweltdatenmessnetze: Die Erfassung und Verarbeitung von Daten zur Luftqualität und Emissionen unterstützen klimafreundliche Entscheidungen.

Leipzig wird im Rahmen des Projekts ein Umweltdatenmessnetz mit 50 Stationen aufbauen, während Landau bestehende Sensorik entlang zentraler Verkehrsachsen nutzt, um innovative Steuerungsansätze zu testen.

Das Projekt AIAMO – steht für „Artificial Intelligence And MObility“ – ist Teil der KI-Strategie der Bundesregierung und wird mit insgesamt 16,7 Mio. Euro durch das BMDV unterstützt. Es zielt darauf ab, Mobilitätsdaten effizient zu nutzen, um die Verkehrssteuerung in Städten und ländlichen Regionen zu optimieren, den CO₂-Ausstoß zu minimieren und gleichzeitig die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen.

Weitere Informationen unter <https://aiamo.de>

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) | gek. PM
vom 10.04.2025

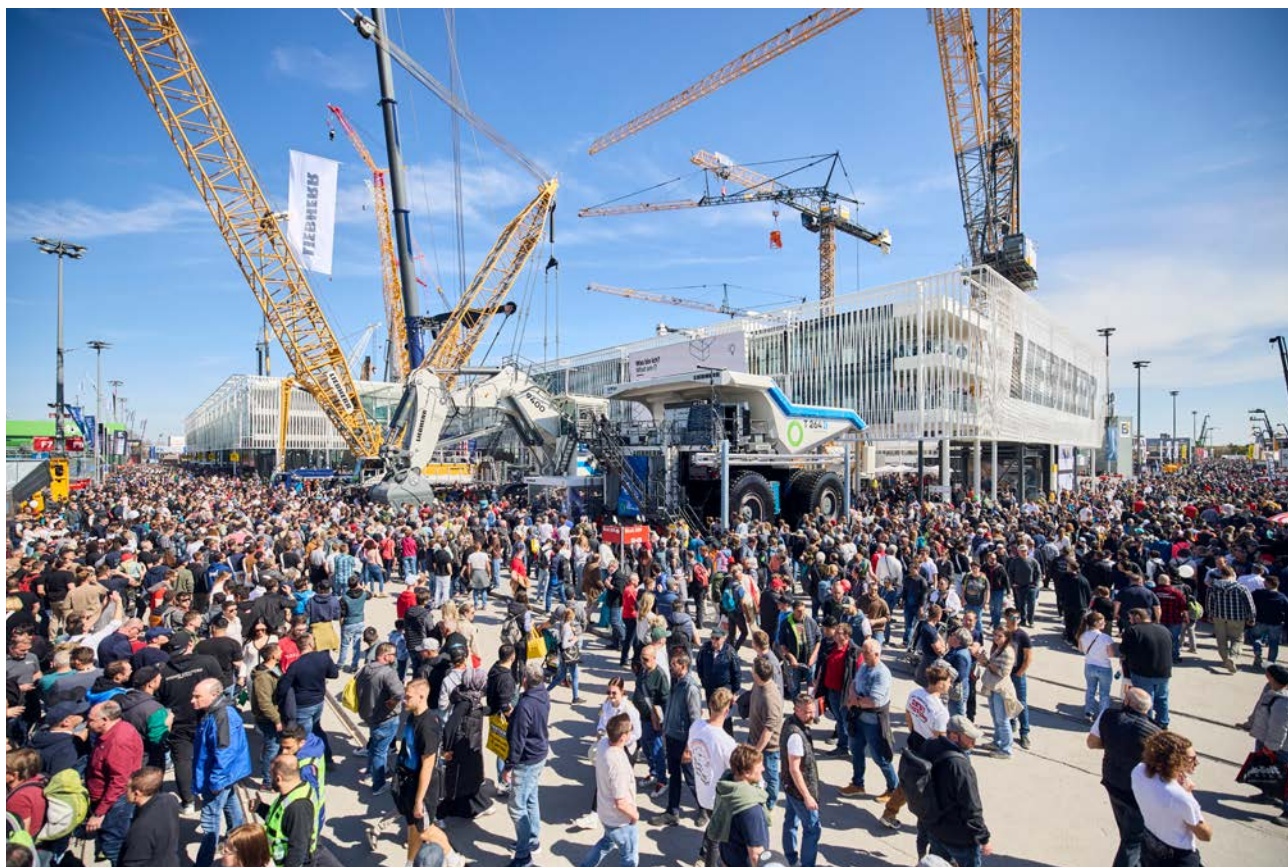


Foto: Messe München

bauma 2025 setzt Impulse und erzeugt Aufbruchstimmung

Nicht jede Messe wird zum Gradmesser – die bauma ist es jedes Mal aufs Neue. Die Weltleitmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen, Bergbaumaschinen, Baufahrzeuge und Baugeräte fand vom 7. bis 13. April 2025 auf dem Münchner Messegelände statt. In einer Zeit, die von globalen Herausforderungen geprägt ist, hat die bauma eindrucksvoll unter Beweis gestellt, wozu die Branche fähig ist. Sie war nicht nur Bühne für wegweisende Innovationen und neue Partnerschaften – sie ist und bleibt ein zentraler Impulsgeber.

Mit rund 600.000 Besuchern aus mehr als 200 Ländern sowie 3.601 Ausstellern aus 57 Nationen zeigte sich die bauma 2025 als stabiles Fundament und zukunftsweisende Plattform in unruhigen Zeiten.

Herzschlag der Branche und Themenführer

Dass die bauma inhaltlich wie emotional den Takt der Branche abbildet, wurde von vielen Ausstellern bestätigt – insbesondere mit Blick auf Nachhaltigkeits- und Zukunftsthemen. Deutliche Besucherzuwächse verzeichnete die bauma insbesondere aus Brasilien, Portugal, Rumänien, den Niederlanden, der Türkei und Spanien. Auch China konnte nochmals gegenüber dem Top-Ergebnis der bauma 2019 zulegen.

Gemeinsam in die Zukunft

In Zeiten des Wandels zeigt die bauma, dass Innovationskraft vor allem aus Begegnung, Austausch und Zusammenarbeit entsteht. Die nächste bauma findet vom 3. bis 9. April 2028 auf dem Messegelände in München statt.

gek. PM vom 13.04.2025

erkennen, bewerten, vermeiden, instand setzen

Typische Bauschäden im Bild

„Typische Bauschäden im Bild“ bietet einen umfassenden Überblick über häufig auftretende Schäden im Hochbau und unterstützt Fachleute dabei, diese präzise zu erkennen, richtig zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Instandsetzung einzuleiten. Anhand von mehr als 800 Fotos und Zeichnungen werden über 200 typische Schadensfälle anschaulich beschrieben.

Das Werk erläutert nicht nur die Ursachen und Auswirkungen der jeweiligen Schäden, sondern bietet auch wertvolle Hinweise zur Vermeidung. Konkrete Angaben zu Sanierungsmaßnahmen und deren Kosten schaffen Klarheit und dienen als hilfreiche Grundlage für eine fundierte Schadensanalyse. Die systematische Gliederung nach Bauteilen und Schadensursachen erleichtert den Vergleich mit eigenen Schadensfällen und unterstützt eine sachgerechte Herangehensweise.

In der aktuellen, vierten Auflage wurde das Nachschlagewerk um zwölf neue Schadensfälle ergänzt und unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke überarbeitet. Alle Kostenangaben wurden aktualisiert, um eine zuverlässige Einschätzung der erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten.



Typische Bauschäden im Bild

erkennen, bewerten, vermeiden, instand setzen

RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG.

Von Dipl.-Ing. Ralf Ertl, Dipl.-Ing. Martin Egenhofer, Dr.-Ing.

Michael Hergenröder, Dipl.-Ing. Thomas Strunck.

4. Auflage 2025. 16,8 cm x 24 cm.

486 Seiten mit 878 farbigen Abbildungen. Gebunden.

Euro 95,–

ISBN 978-3-481-04884-6

Besprechung von neuen Normen und Normentwürfen des NABau 2025

Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung (DIN) hat neue Normen und Normentwürfe herausgegeben. Abrufbar unter www.nabau.din.de > Aktuelles

Normen

Norm	Ausgabe	Beschreibung
DIN CEN/TS 12697-51	2025-05	Asphalt – Prüfverfahren – Teil 51: Scherfestigkeitsprüfung für Asphaltdecken; Deutsche Fassung CEN/TS 12697-51:2025
DIN EN 12390-4	2025-05	Prüfung von Festbeton – Teil 4: Bestimmung der Druckfestigkeit – Anforderungen an Prüfmaschinen; Deutsche Fassung EN 12390-4:2025



Norm	Ausgabe	Beschreibung
DIN EN 12697-35	2025-05	Asphalt – Prüfverfahren – Teil 35: Labormischen; Deutsche Fassung EN 12697-35:2025

Normentwürfe

Norm	Frist bis	Beschreibung
DIN EN 12697-14	25.06.2025	Asphalt – Prüfverfahren – Teil 14: Wassergehalt; Deutsche und Englische Fassung prEN 12697-14:2025
DIN EN 12697-48/A1	04.06.2025	Asphalt – Prüfverfahren – Teil 48: Schichtenverbund; Deutsche und Englische Fassung EN 12697-48:2021/prA1:2025
DIN EN 18185	18.06.2025	Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Produktkategorieregeln für vorgefertigten haufwerksporigen Leicht- beton und vorgefertigten dampfgehärteten Porenbeton; Deutsche und Englische Fassung prEN 18185:2025

Neue Merkblätter und Richtlinien

Organisation	Veröffentlichung am	Bezeichnung
DBV-Heft 55	2025-04	BBQ-Anwendungsfälle nach DIN 1045 – Beispielsammlung
FGSV	2025-04-14	M URU – Merkblatt über umweltrelevante Untersuchungen im Straßenbau (FGSV 560)
FGSV	2025-04-01	M FT – Merkblatt für Betonfertigteile für Verkehrsflächen (FGSV 862)

Tarif-, Sozialpolitik & Recht

VGH München, Beschluss vom 16. Dezember 2024 – 22 CS 24.1314

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung eines Steinbruchs

Sachverhalt und Entscheidung

Gegenstand ist der Eilantrag einer anerkannten Umweltvereinigung gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung eines Steinbruchs. Neben vermeintlichen Verfahrensfehlern betreffend dem UVP-Bericht wurden materiell-rechtlich die Aspekte des Klimaschutzes sowie der Prüfung einer parallel erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis diskutiert. Der VGH kommt hierbei nur teilweise zu richtigen Ergebnissen.

Klimaschutz im Zulassungsverfahren

Mittlerweile ist nach breiter Auffassung der Praxis gemäß § 13 Abs. 1 KSG der Belang des Klimaschutzes in Zulassungsverfahren zu berücksichtigen, wenn das Gesetz den Trägern öffentlicher Belange Entscheidungsspielräume einräumt. Der VGH stellt hierzu richtigerweise fest, dass bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als gebundene Entscheidung kein solcher Spielraum besteht. Ein solcher Entscheidungsspielraum kann ein Abwägungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielraum sein. Weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung noch die nach § 13 BImSchG konzentrierte Abgrabungsgenehmigung weisen jedoch einen solchen Spielraum auf. Dies ergibt sich maßgeblich aus der Struktur als gebundene Entscheidung. Maßgeblich aus der nachvollziehenden Abwägung des § 35 Abs. 3 BauGB, der hier zum Prüfprogramm zählte, ergibt sich keine Berücksichtigungspflicht, da es hier ausschließlich um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe geht, ohne dass der Verwaltung ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum vermittelt werde.

Prüfung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Hinblick auf erkennbare rechtliche Hindernisse

Unzutreffend ist die Entscheidung des VGH allerdings, soweit dieser meint, die wasserrechtliche Erlaubnis hätte im Hinblick auf erkennbare rechtliche Hindernisse geprüft werden müssen. Dies verkennt die Tatsache, dass es sich hierbei um zwei voneinander völlig losgelöste Ge-

nehmigungsentscheidungen handelt, die nicht über eine Konzentrationswirkung verknüpft sind. Dies stellt der VGH selbst im Ausgangspunkt noch richtig fest. Dennoch bestehe nach überwiegender Auffassung die Verpflichtung, zu prüfen, ob der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erkennbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das vom VGH herangezogene Kriterium der erkennbaren rechtlichen Hindernisse entspricht faktisch dem Prüfungsmaßstab des sogenannten Sachbescheidungsinteresses. Nur unter diesem eingeschränkten Gesichtspunkt ist tatsächlich eine Prüfung solcher paralleler Entscheidungen notwendig und zwar dahingehend, ob deren Erteilung ersichtlich und von vornherein ausgeschlossen ist. Hier war die wasserrechtliche Erlaubnis jedoch schon mit Bescheid vom 17. Januar 2024 erteilt worden. Daher musste sich die Immissionsschutzbehörde mit derartigen Fragen – entgegen der Auffassung des VGH – nicht auseinandersetzen. Denn das Vorliegen und der Bestand dieser parallelen Genehmigung darf für das immissionsschutzrechtliche Verfahren auch und gerade wegen der fehlenden Konzentrationswirkung vollständig zugrunde gelegt werden.

Bewertung und Kritik

Anderes ergibt sich auch nicht aus dem vom VGH herangezogenen Koordinierungsgebot des § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG. Danach gilt: Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Damit ist aber weder gesagt, dass eine inhaltliche Parallelprüfung in beiden Verfahren stattfinden muss, noch dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Regelungen beinhalten müsste, die eigentlich die wasserrechtliche Erlaubnis be-

treffen. Letzteres ist schon kompetenzrechtlich höchst fragwürdig.

Falsch ist auch die daran anknüpfende These des VGH, dass die UVP für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis einheitlich durchgeführt werden müsse und eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen stattzufinden habe. Das steht im offenkundigen Widerspruch zum Vorhabenbegriff des § 2 Abs. 4 UVPG, der als Vorhaben jeweils die nach Anlage 1 gelisteten Vorhaben benennt. Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass das UVPG keinen eigenständigen Vorhabenbegriff enthält, sondern an denjenigen des Fachrechts anknüpft. Dies hat insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zum Kohlekraftwerk Staudinger vom 2. November 2017 bereits klargestellt und ausgeführt:

„Der medienbezogene Regelungsansatz des nationalen Rechts, der für die Genehmigung eines Kraftwerks die gesonderte Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und einer wasserrechtlichen Erlaubnis erfordert, ist unionsrechtlich zulässig. Der Projektbegriff der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 S. 1 - UVP-RL), der dem Vorhabenbegriff des UVPG entspricht, gebietet keine abweichende Betrachtung.“

Diese Grundstrukturen werden durch den VGH München in seiner hiesigen Entscheidung verkannt.

Prof. Dr. Götz Brückner

OVG Münster, Beschluss vom 28. Januar 2025 – 21 B 11 / 25 AK

Eilantrag gegen Hauptbetriebsplanzulassung Tagebau Hambach zurückgewiesen

Sachverhalt und Entscheidung

Das OVG Münster hatte über einen Eilantrag eines Umweltverbands gegen die Hauptbetriebsplanzulassung des Tagebaus Hambach zu entscheiden. Der Eilantrag richtete sich maßgeblich gegen den Abbau von Boden im Bereich der Manheimer Bucht. Infolge des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird der Tagebau Hambach deutlich früher als ursprünglich geplant die aktive Kohlegewinnung einstellen. Hieraus ergeben sich verschiedene Umplanungen, insbesondere ein deutlich früherer Übergang in die Phase der Wiedernutzbarmachung. Um die für die Sicherung der Böschungen erforderlichen Massen zu gewinnen, bedarf es des Abtrags von Boden sowie darunter lagernden Kiesen und Sanden zur Rekultivierung. Im Rahmen dieser bergbaulichen Maßnahmen muss auch das sogenannte Sündenwäldchen in Anspruch genommen werden. Dies ist neben der weiteren Kohlegewinnung Gegenstand der Hauptbetriebsplanzulassung vom 20. Dezember 2024.

Das OVG wies den Eilantrag ab. Es führte aus, dass im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung das öffentliche Vollzugsinteresse und das Vollzugsinteresse

der beigeladenen Bergbautreibenden überwiegen. Dabei ist in erster Linie auf die Erfolgsaussichten des Eilantrags abzustellen.

Verhältnis fakultative Rahmenbetriebsplanzulassung zur Hauptbetriebsplanzulassung

Das OVG stellt fest, dass sich die angefochtene Zulassungsentscheidung aller Voraussicht nach als rechtmäßig darstelle. Gerügt wurde, dass die Hauptbetriebsplanzulassung dem mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 zugelassenen 3. Rahmenbetriebsplan widerspreche. Das OVG führte dazu aus, dass die Zulassung eines Hauptbetriebsplans schon nicht allein deshalb rechtswidrig ist, weil sie einer vorhergehenden Rahmenbetriebsplanzulassung widerspricht. Namentlich im Fall fakultativer Rahmenbetriebspläne kann ein Hauptbetriebsplan nämlich auch ohne einen Rahmenbetriebsplan zugelassen werden. Ungeachtet dessen konnte das OVG aber auch keinen Widerspruch der Betriebsplanzulassungen zur übergeordneten Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennen. Namentlich räumlich und zeitlich bewegte sich die Zulassung innerhalb des übergeordneten Rahmens. Ebenso bewegte sich die Hauptbetriebsplanzulassung inhaltlich



in diesem Rahmen, da jedenfalls der Abtrag des Bodens und der darunterliegenden Kiese und Sande dort zugelassen ist. Dass es nicht zu der anschließend eigentlich vorgesehenen Kohlegewinnung in dem Teilbereich kommt, führt nicht zu einem Widerspruch, sondern inhaltlich lediglich zu einem Minus gegenüber der Rahmenbetriebsplanzulassung.

Verhältnis Betriebsplanzulassung zu separaten Zulassungen (hier: Artenschutzrechtliche Ausnahme)

Richtig ist die anschließend getroffene (andeutungsweise) Feststellung des OVG, wonach die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Zulassung eines Hauptbetriebsplans ist. Der Antragsteller hatte geltend gemacht, die Ausnahmegenehmigungen seien funktionslos geworden und neue Ausnahmegenehmigungen hätten erteilt werden müssen. Hier verweist das OVG auf eine vorangegangene Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg, in der dies angedeutet wurde. Damit distanziert sich der entscheidende 21. Senat richtigerweise von der Entscheidung des 11. Senats im Urteil vom 18. November 2015 (Warstein). Letztlich konnte das OVG diese Frage aber offenlassen, da nach

seiner Einschätzung die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vorlagen. Letztere wurden zwar ursprünglich parallel zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans erteilt. Da der zugelassene Hauptbetriebsplan sich aber innerhalb dieses Rahmens hält, seien die Ausnahmegenehmigungen auch nicht funktionslos geworden. Dies wurde insbesondere unter dem Aspekt klargestellt, dass es nur noch um die Gewinnung von Erdmassen im Bereich der Manheimer Bucht geht, nicht um die Kohlegewinnung. Insoweit könne keine Rede davon sein, dass der das Gesamtvorhaben tragende Hauptzweck seine Bedeutung verliert, wenn es um eine Maßnahme geht, die mit Blick auf § 4 Abs. 4 BBergG unzweifelhaft zum Gesamtvorhaben gehört, aber nicht den Kohleabbau zum Gegenstand hat.

Auch wenn man die Erforderlichkeit neuer Ausnahmegenehmigungen unterstellen würde, läge nach Einschätzung des OVG kein Defizit der Betriebsplanzulassung vor. Mangels Konzentrationswirkung der Zulassung eines Hauptbetriebsplans sind die Naturschutzbehörden für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständig. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, dass die Bergbehörde bei Zulassung eines Hauptbetriebsplans im Fall des Fehlens einer Ausnahmegenehmigung verpflichtet

wäre zu prüfen, ob die Ausnahmeerteilungsvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelnen gegeben sind. Vielmehr dürfte – unter dem Gesichtspunkt des Sachbescheidungsinteresses – lediglich zu prüfen sein, ob die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen ist. Diese Prüfung wurde hier durch die Bergbehörde durchgeführt und festgestellt, dass eine objektive Ausnahmelage vorliege.

Keine Prüfung der Erforderlichkeit der Betriebsführung

Entgegen der Auffassung des Antragstellers stellt das OVG auch klar heraus, dass nach den Zulassungsvoraussetzungen für eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung keine besondere Rechtfertigung der geplanten Abbauführung notwendig ist. Eine so verstandene Planrechtfertigung oder Alternativenprüfung kennt die bergrechtliche Betriebsplanzulassung als gebundene Entscheidung nicht. Hierbei sei auch keine sonstige sich aufdrängende Alternative in der Gestalt einer Gewinnung dermaßen an anderer Stelle gegeben. Dies gilt nach richtiger Auffassung des OVG im vorliegenden Fall auch deshalb, weil die zulassungsgegenständliche Betriebsführung bereits im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens im Sinne einer Alternativenprüfung betrachtet wurde.

In diesen Zusammenhang wies das OVG ergänzend noch darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der Zulassung des Hauptbetriebsplans nicht unmittelbar davon abhängt, dass ein rechtmäßiger Braunkohlenplan vorliegt. Auch eine Inzidentprüfung des Braunkohlenplans müsse ebenfalls im Rahmen des gerichtlichen Prüfverfahrens nicht erfolgen.

Keine überwiegenden Belange des Arten- und Biotopschutzes

In der angegriffenen Zulassung wurde dokumentiert, dass die Vereinbarkeit des Gesamtvorhabens mit artenschutzrechtlichen Belangen anlässlich der Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans geprüft wurde. Dies umfasst auch die Manheimer Bucht. Das OVG sieht infolge der nunmehr nur noch stattfindenden Abraumgewinnung im betreffenden Teilbereich keine Änderung der Sachlage, die eine andere Beurteilung rechtfertige. Gleiches sei auch für naturschutzrechtliche Gesichtspunkte des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung anzunehmen. Namentlich die bloßen Hinweise auf die Bedeutung des in der Manheimer Bucht gelegenen sog. "Sündenwäldchens" als "Fledermaushabitat" sowie der Manheimer Bucht insgesamt für den Vogelschutz zeigen keine diesbezügliche Fehlbewertung des Zulassungsbescheids auf.

Überwiegende Vollzugsinteressen

Unabhängig von den vorstehenden Fragen zur Erfolgsaussicht der Hauptsache wurde festgestellt, dass auch eine davon losgelöste Interessenabwägung zulasten des Umweltverbands ausgeht. So sei die Rodung des "Sündenwäldchens" und die Beseitigung der übrigen Grünstrukturen in der Manheimer Bucht für sich genommen im rechtlichen Sinne nicht als irreversible Maßnahmen anzusehen. Das Gewicht des Verlustes wird zudem durch die von der Beigeladenen bereits realisierten (Ersatz-)Anpflanzungen an anderer Stelle deutlich gemindert.

Auf der anderen Seite habe das Vollziehungsinteresse der Beigeladenen verfassungsrechtliches Gewicht, weil der Betrieb des Braunkohletagebaus, zu dem auch die Ausnutzung von diesbezüglich erteilten (vollziehbaren) behördlichen Genehmigungen (Zulassungen) gehört, in den Schutzbereich der Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG fallen dürfte. Mit Blick darauf hat dieses Vollziehungsinteresse nicht erst dann ein hohes Gewicht, wenn die Aussetzung der Vollziehung beträchtliche, eventuell sogar existenzbedrohende Schäden oder Verluste für das Unternehmen zur Folge hätte. Unabhängig davon liegt auf der Hand, dass bei der Größe des hier in Rede stehenden Tagebauvorhabens und in Ansehung der Komplexität der Betriebsabläufe der Beigeladenen beträchtliche Aufwendungen entstünden, wenn das Vorhaben jedenfalls vorläufig nicht planmäßig fortgeführt werden könnte, auch wenn diese Aufwendungen nicht konkret beziffert sind.

Zudem liegt nach Auffassung des OVG auch ein überwiegendes öffentliches Interesse mit Blick auf die Wiedernutzbarmachung vor. Insoweit ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit daraus, dass der geänderte Braunkohlenplan als Ziel eine Seebefüllung ab dem Jahr 2030 vorgibt, was eine weitgehende vorherige Herstellung der Böschungen voraussetzt. Das so begründete öffentliche Vollzugsinteresse erhält weiteres Gewicht dadurch, dass eine sich verzögernde Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche offensichtlich die Nutzungsinteressen der an den Tagebau angrenzenden Kommunen sowie jedenfalls der dort lebenden Bevölkerung beeinträchtigt.

Bewertung

Die Entscheidung bestätigt in zutreffender Weise eine Reihe von immer wieder im Kontext von bergrechtlichen Zulassungen und dagegen erhobenen Klagen von Umweltverbänden diskutierten Fragen.

Praktisch besonders wichtig ist die – wenn auch nur andeutete – Klarstellung, dass die bergrechtliche Betriebsplanzulassung nicht vom Vorliegen paralleler (nicht konzentrierter) Entscheidungen abhängig ist. Die hier getroffene Aussage lässt sich ebenso auf das Verhältnis zwischen bergrechtlicher Betriebsplanzulassung und wasserrechtlicher Erlaubnis sowie auf das Verhältnis zwischen wasserrechtlicher Erlaubnis und artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung übertragen.

Ein wichtiges Signal für die im Zuge des Transformationsprozesses des Rheinischen Braunkohlereviere auch künftig noch zu erteilenden behördlichen Zulassungen ist die Bestätigung des überwiegenden öffentlichen Interesses auch im Hinblick auf die Wiedernutzbarmachung sowie auch dahinterstehende Nutzungsinteressen der Anliegerkommunen.

Prof. Dr. Götz Brückner

Verfassungswidrigkeit der Veranlagung zu archäologischen Grabungskosten in Sachsen

Denkmalschutzrechtliche Kosten für archäologische Grabungen steigen in den letzten Jahren immens. Dies wird zu einer zusätzlichen Kostenbelastung für Bergbauunternehmen. In den standardisierten Entwürfen der Grabungsvereinbarungen heißt es zur Beteiligung an den Grabungskosten regelmäßig:

„Die Baumaßnahme ist in einem Gebiet geplant, das eine hochrangige archäologische Relevanzzone nach § 14 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) bildet. In diesem Areal sind archäologische Befunde / Funde () bekannt geworden.

Das Bauvorhaben stellt i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG ein größeres Bauvorhaben dar. Das Landesamt für Archäologie hat das Ermessen über die Kostenersatzung archäologischer Ausgrabungen ausgeübt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung wurde die Zumutbarkeit der Kostenbeteiligung überprüft.“

Im Weiteren werden detailliert die Grabungskosten selbst sowie Kosten für Nebenleistungen wie Gerätestellung, Bauwagen etc. beschrieben. Die Höhe der zu erstattenden Archäologiekosten inklusive der archäologiebedingten Mehrkosten des Vorhabenträgers wird in einem Erlass des früheren Sächsischen Ministeriums für Regionalentwicklung typisierend geregelt und soll im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei wird auf die Entscheidung des OVG Magdeburg, vom 16. Juni 2010 – 2 L 292/08 rekurriert. Grund genug, die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu untersuchen.

Bei der Grabungsvereinbarung zur Beteiligung des Vorhabenträgers an den Grabungskosten handelt es sich um

einen öffentlich-rechtlichen Austauschvertrag gem. §§ 54 Satz 2, 56 VwVfG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 SächsDSchG. Für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Austauschvertrags bestimmt § 56 Abs. 1 Satz 2 VwVfG jedoch, dass die Gegenleistung für die Leistung der Behörde den gesamten Umständen nach angemessen sein und im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung der Behörde stehen muss. Gleichzeitig können Vorhabenträger gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 SächsDSchG nur im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Kosten archäologischer Ausgrabungen verpflichtet werden.

Diese Begriffe sind verfassungsrechtlich determiniert. Bezogen auf die einschlägigen Grundrechte, insbesondere das Eigentumsgrundrecht, bedarf es einer Rechtfertigung für die Kostenanlastung. Diese ist aus unserer Sicht aufgrund folgender Gesichtspunkte nicht gegeben:

- Der Ansatz der 15 % Investitionskosten knüpft nicht am beeinträchtigten Eigentum an. Das wäre das Grundeigentum oder die Bergbauberechtigung.
- Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung muss eine Gesamtabwägung durchgeführt werden, in der insbesondere das Wohl der Allgemeinheit als Grenze für die Belastungen des Eigentümers einzustellen ist. Damit bildet der Verkehrswert des Grundeigentums die absolute Obergrenze der Inanspruchnahme.
- Bei Bergbauberechtigungen ist in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass eine Überplanung einer Bergbauberechtigung zu deren Unausnutzbarkeit führt. Das ist sinngemäß bei dem Konflikt mit archäologischen Belangen zu berücksichtigen.



- In der Diskussion um die Zumutbarkeit von Kostenbelastungen für archäologische Grabungen wird regelmäßig nicht beachtet, dass hierbei schon im Ausgangspunkt eine staatliche Aufgabe in Rede steht, für die zuvörderst auch der Staat die Verantwortung trägt.
- Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung muss zudem berücksichtigt werden, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung aufgrund der Standortgebundenheit von Rohstofflagerstätten nicht frei beweglich im Raum verschiebbar sind. Mithin kann die Gewinnung von Rohstoffen denklogisch immer nur dort erfolgen, wo ein geologischer und wirtschaftlich gewinnbarer Vorrat vorhanden ist. Ein Ausweichen gegenüber einem Bodendenkmal ist nicht möglich.
- Die Heranziehung von bereits abgeschlossenen vorangehenden Vorhabenabschnitten bei der Ermittlung der Kostenanlastung verstößt gegen das Rückwirkungsverbot.

Nach alldem lässt sich festhalten, dass die gängigen Grabungsvereinbarungen den Anforderungen des § 56 Abs. 2 VwVfG an die Ermittlung der angemessenen Gegenleistung nicht genügt, sofern die Höhe der Kostenbeteiligung an den Grabungskosten und damit die durch den Vorhabenträger zu erbringende Gegenleistung auf der Grundlage der im Erlass vorgesehenen Berechnungsmethode ermittelt werden soll. Die im Erlass des SMR vorgesehene Berechnungsmethode zur Berechnung der Höhe der Kostenbeteiligung im Sinne des § 14 Abs. 3 SächsDSchG führt zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Belastung des Vorhabenträgers. Die starre Zumutbarkeitsgrenze von 15% der Gesamtinvestitionskosten eines Vorhabens ist nicht nur in Hinblick auf den Referenzmaßstab, sondern auch in Hinblick auf die pauschalisierte Festlegung einer Prozentzahl aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig und trägt darüber hinaus dem nach § 14 Abs. 3 SächsDSchG auszuübenden Ermessen nicht hinreichend Rechnung. Daraus folgt aus unserer Sicht, dass die gegenwärtige Praxis einer generellen Korrektur bedarf.

Prof. Dr. Götz Brückner und Dr. Julia Rauschenbach

Boden Check App

EBV und BBodSchV – Digitale Hilfe bei der Anwendung

Die Regelungen der Mantelverordnung erschweren den Einsatz von Ersatzbaustoffen. Als digitaler Begleiter zu EBV und BBodSchV leistet die Boden Check App juristisch geprüfte Beratung und unterstützt bei der Erfüllung von Dokumentationspflichten.

Die Boden Check App wurde zum Start der Mantelverordnung im August 2023 veröffentlicht, um den betroffenen Unternehmen Handlungssicherheit bei der Verwertung mineralischer Abbruch- und Aushubabfälle sowie dem Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke zu geben. Insbesondere für Tief- und Straßenbauunternehmen hat die Anwendung hohe Relevanz.

Weiterlesen: <https://ogy.de/9vdx> oder weitere Informationen zur kostenpflichtigen App: <https://bodencheck.app/>

EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO)

Was will die EU-Bauproduktenverordnung?

Die ursprünglich 2013 eingeführte Bauproduktenverordnung der Europäischen Union verfolgt das Hauptziel, die Vermarktung von Bauprodukten im EU-Binnenmarkt durch die Etablierung einheitlicher Produkt- und Prüfnormen zu erleichtern. Dieser Prozess ist in den letzten Jahren aber nur schleppend vorangekommen. Am 7. Januar trat daher eine neue Verordnung in Kraft. Sie soll die europäischen Normungsprozesse beschleunigen und zudem die Ziele des „Green Deal“ stärker berücksichtigen.

Die neue Version der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) wurde am 18. Dezember 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Der Name „Bauproduktenverordnung“ taucht in diesem Dokument übrigens gar nicht auf. Stattdessen ist dort nur von der „Verordnung (EU) 2024/3110“ die Rede.

Den ganzen Bericht können Sie unter [Baustoffwissen.de](https://baustoffwissen.de) nachlesen: <https://ogy.de/ttxc>

BG BAU

Neue Anforderungen für Schnellwechseleinrichtungen

Seit dem 1. Februar gelten neue Sicherheitsanforderungen für Schnellwechsler an Hydraulikbaggern. Ältere Systeme ohne ausreichende Sicherheitseinrichtungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards und müssen überprüft werden. Unternehmen sind daher verpflichtet, ihre Gefährdungsbeurteilung anzupassen und bei Bedarf Nachrüstungen vorzunehmen. Die BG BAU unterstützt eine Nachrüstung mit finanziellen Zuschüssen, sogenannten Arbeitsschutzprämien.

» <https://ogy.de/i33p>



BG BAU

Leitern: Die riskante Wahl – Sichere Alternativen bevorzugen

Die Häufigkeit der Absturzunfälle von tragbaren Leitern ist besorgniserregend hoch. Daher ist es gemäß Betriebsicherheitsverordnung und TRBS 2121-2 zwingend erforderlich, vor der Bereitstellung und Verwendung einer Leiter zu ermitteln, ob Arbeitsmittel mit einer geringeren Gefährdung eingesetzt werden können. Ist dies nicht möglich, muss für den jeweiligen Einsatzbereich eine geeignete Leiter ausgewählt werden. Dies fordert auch die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten.

Betrachtet man die Rangfolge der Schutzmaßnahmen mit dem STOP-Prinzip, dann weisen tragbare Leitern das höchste Risikolevel auf, da die Leiter selbst in der Regel keine Absturzsicherung hat.

Tragbare Leitern sind für Ausnahmefälle gedacht.

Prüfen Sie, ob bauseits Umwehungen, Geländer, Attiken, klappbare oder nicht klappbare Seitenschutzsysteme oder Anlagen zur Gebäudewartung, z.B. Fassadenbefahranlagen, bereits vorhanden sind. Für spätere Wartungsarbeiten kann die Baustellenverordnung Hinweise liefern.

» <https://ogy.de/7uy9>

Wirtschaftspolitik

Tarifbindung 2024 bei 49 %

Das Statistische Bundesamt veröffentlichte am 21. März 2025 die Zahlen zur Tarifbindung von Betrieben und Beschäftigten in Deutschland im Jahr 2024, differenziert nach Wirtschaftsabschnitten und Bundesländern. Die Ergebnisse beruhen auf der Verdiensterhebung (VE), die seit Januar 2022 auf Basis einer geschichteten Stichprobe bei rund 58.000 Betrieben durchgeführt wird.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Im Jahr 2024 waren 21 % der Betriebe mit 49 % aller Beschäftigten unmittelbar an einen Branchen- bzw. Firmentarifvertrag gebunden. Damit weist die Tarifbindung in den letzten Jahren eine Konstante auf. In Westdeutschland galt dies für 21 % der Betriebe mit 49 % der Beschäftigten, in Ostdeutschland für 20 % der Betriebe mit 46 % der Beschäftigten.

Ebenfalls konstant geblieben sind die deutlichen Unterschiede in der Tarifbindung zwischen den einzelnen Branchen (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 - WZ 2008). Der Wirtschaftszweig „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ liegt mit 100 % Tarifbindung vorne, gefolgt vom Abschnitt „Energieversorgung“ mit 84 %, „Erziehung und Unterricht“ mit 80 % und „Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ mit 72 %. Die Branche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ zeigt im Vergleich mit 11 % die geringste Tarifbindung, in der Branche „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ sind 20 % der Beschäftigten tarifgebunden, 22 % im „Grundstücks- und Wohnungswesen“ und jeweils 23 % im „Gastgewerbe“ sowie der „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“.

Im Bundesländervergleich lässt sich die höchste Tarifbindung mit 56 % der Beschäftigten in Bremen feststellen, gefolgt vom Saarland (54 %) und Nordrhein-Westfalen (51 %). Am geringsten ausgeprägt ist die Tarifbindung in Sachsen (42 %), Berlin (44 %), Thüringen (45 %) und Schleswig-Holstein (46 %).

Bewertung der BDA:

Die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes verdeutlichen, dass rund 20 Mio. Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland tarifvertraglich geregelt werden. Bezieht man die Unternehmen mit ein, die sich an Tarifverträgen orientieren, sind es deutlich mehr.

Eine hohe Tarifbindung ist Ausdruck einer gelebten Sozialpartnerschaft, die es für die Zukunft weiter zu stärken und auszubauen gilt. Dazu brauchen Arbeitgeber moderne Tarifverträge und verlässliche Tarifpartner an ihrer Seite. Politische Eingriffe des Gesetzgebers führen keinesfalls zu einer höheren Tarifbindung. Die Gestaltung von Tarifverträgen und damit einhergehende organisatorische Herausforderungen obliegen den Sozialpartnern und bedürfen keiner Einmischung des Staates.

Die ausführlichen Excel-Tabellen des Statistischen Bundesamtes finden Sie unter folgendem Link: <https://ogyl.de/np73>

Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden

Straßenbauprogramm 2025

Mehr als 174 Millionen Euro für Straßenbaumaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung des Landes hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit das „Straßenbauprogramm 2025“ aufgestellt. In diesem Jahr sind in Mecklenburg-Vorpommern Investitionen in Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 174,2 Mio. Euro geplant. Davon entfallen 116,7 Mio. Euro auf Bundes- und 57,5 Mio. Euro auf Landesstraßen.

Investitionen in den Erhalt:

Aufgrund des zunehmenden Alters der Infrastruktur gilt es besonders, in den Erhalt bestehender Straßen und Brücken zu investieren. Bei den Bundesstraßen sind rund 43 % der eingesetzten Gelder für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Bei den Landesstraßen sind rund 51 % für solche Maßnahmen eingeplant.

Große Erhaltungsmaßnahmen in 2025 betreffen vor allem die Brückenbauwerke im Land. Geplant sind der Ersatzneubau der Brücke Waren über die Gleise der Deutschen Bahn (B 192, Baukosten 2025: 14,0 Mio. Euro), die Erneuerung der Brücke über die Müritz-Elde-Wasserstraße in Plau (B 103, Baukosten 2025: 12,0 Mio. Euro) sowie der Ersatzneubau der Brücke bei Dersewitz über den Peene-südkanal (B 110, Baukosten 2025: 3,8 Mio. Euro).

Hervorzuheben bei der Erhaltung der Landesstraßen sind 2025 folgende Vorhaben: die Fahrbahnerneuerung der L 202 zwischen Gielow und Demzin (Baukosten 2025: 1,6 Mio. Euro), die Sanierung der L 281 zwischen Woldegk und Oertzenhof (Baukosten 2025: 1,4 Mio. Euro) sowie die Fahrbahnerneuerung der L 201 bei Neukalen (Baukosten 2025: 1,2 Mio. Euro).

Investitionen in Neubau:

Neben der Erhaltung des Straßennetzes sollen bestehende Engpässe im Straßennetz durch einzelne Neubaumaßnahmen beseitigt werden. Die größte Neubaumaßnahme in 2025 ist der Weiterbau der Ortsumgehung Wolgast (B 111), für welche dieses Jahr Kosten von rund 33,6 Mio. Euro eingeplant sind. Zudem sind für den Bau der Ortsumgehung Mirow (B 198) 6,0 Mio. Euro vorgesehen. Das dritte große Neubauvorhaben ist der Weiterbau der Ortsumgehung Elmenhorst im Zuge der L 12. In 2025 fallen hierfür rund 6,4 Mio. Euro der Gesamtkosten in Höhe von 21,2 Mio. Euro für das Projekt an.

Investitionen in Radwege:

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll – wie bereits in den Vorjahren – der Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Bundes- und Landesstraßen vorangetrieben werden.

An den Bundesstraßen sind 2025 Investitionen von knapp 11 Mio. Euro in den Neubau und die Erhaltung von Radwegen geplant. An den Landesstraßen sind Radwegebauinvestitionen in Höhe von 8,6 Mio. Euro vorgesehen.

Im Bereich des Radwegebaus an Bundesstraßen sind 2025 u.a. der straßenbegleitende Radweg an der B 196 zwischen Zirkow und Serams (Baukosten in 2025: 3,3 Mio. Euro), der Beginn des Baus des Radwegs an der B 104 zwischen Brahlstorf und dem Abzweig Thurow (Baukosten in 2025: 1,3 Mio. Euro) sowie der Neubau des Radwegs an der B 191 zwischen dem Abzweig Darze und dem Abzweig Hof Gischow (Baukosten in 2025: 0,9 Mio. Euro) geplant.

Größte Radwegebauvorhaben an den Landesstraßen in 2025 sind der Radweg an der L 10 zwischen Heiligenhagen und Anna Luisenhof (Baukosten 2025: 1,5 Mio. Euro), der Radweg an der L 293 zwischen Karow – Lubkow (Baukosten 2025: 1,5 Mio. Euro) und der Radweg an der L 05 zwischen Püttelkow und Boddin (Baukosten 2025: 0,4 Mio. Euro).

Investitionen in Bundesstraßen:

Für die Bundesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern sind 2025 Investitionen in Höhe von 116,7 Mio. Euro geplant, die aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Sie verteilen sich auf die folgenden Maßnahmenbereiche.

Die Verteilung der Straßenbauinvestitionen des Bundes:

- 50,5 Mio. Euro (43,3 %) für die Erhaltung,
- 47,3 Mio. Euro (40,5 %) für den Neubau von Bundesstraßen inklusive Ingenieurbauwerke und Grunderwerb,
- 10,9 Mio. Euro (9,3 %) Euro für Radwege,
- 6,9 Mio. Euro (5,9 %) für Um- und Ausbau und

- 1,1 Mio. Euro (0,9 %) für sonstige Maßnahmen, beispielsweise Eisenbahnkreuzungen, Lärmschutz und Verkehrstechnik.

Investitionen in Landesstraßen:

2025 sind Investitionen in den Landesstraßenbau in Höhe von rund 57,5 Mio. Euro vorgesehen, die aus dem Landeshaushalt finanziert werden

Die Verteilung der Straßenbauinvestitionen des Landes:

- 29,2 Mio. Euro (50,8 %) für die Erhaltung,
- 12,9 Mio. Euro (22,4 %) für Um- und Ausbau,
- 8,6 Mio. Euro (15,0 %) Euro für Radwege,
- 6,4 Mio. Euro (11,1 %) für den Neubau,
- 0,4 Mio. Euro (0,7 %) für sonstige Maßnahmen.

Der Baukalender für das Jahr 2025 steht unter:

www.strassen-mv.de zur Verfügung.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit |
gek. PM vom 11.03.2025

Die Autobahn GmbH des Bundes

A100

Anfang März 2025 wurde bei einer Brückenprüfung eine signifikante Ausweitung eines bereits bekannten Risses im tragenden Bauteil festgestellt. Die daraufhin eingeleiteten weiteren Untersuchungen umfassten umfangreiche Bauteilprüfungen mittels moderner Prüfmethode sowie kontinuierliche Beobachtungen unter Verkehrsbelastung.

Weitere aktuelle Informationen und einen Livestream vom Bauabschnitt finden Sie hier:

www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/ringbahnbruecke

Verband der Wirtschaft Thüringens

Aktuelle Verbandsnachrichten "Aus Unternehmen Für Unternehmen"

Der Verband der Wirtschaft Thüringens gibt periodisch die Publikation „Aus Unternehmen Für Unternehmen“ (AUFU) heraus. Die Publikation ist kostenlos und wird in gedruckter Form unter Vertretern von Politik und Wirtschaft sowie unter den Mitgliedern verteilt.

↓ <https://ogy.de/gw2x>

Führung und Motivation in herausfordernden Zeiten

am 17. Juni 2025

ugs Hotel am Schlosspark Lichtenwalde ·
August-Bebel-Straße 1 · 09577 Niederwiesa OT Lichtenwalde

Programm Die Führungskraft am Zahn der Zeit!

Highlights der Weiterbildung

- Typspezifische Motivation von Mitarbeitenden zwischen Generationenmix und New Work
- Praxisbeispiele zur Steigerung der Motivation von Teams und Mitarbeitenden
- Kommunikationshilfen und -ideen
- Austausch und Diskussion zu Trendthemen moderner Führungsarbeit
- Kennenlernen moderner Methoden in Führungs- und Veränderungsarbeit

Ablauf

ab 8:30 Uhr Eintreffen der Teilnehmer

09:00 Uhr Die Führungskraft am Zahn der Zeit!

Jennifer Pauli und Enrico Aehnelt, JUNACO Organisationsentwicklungs GmbH, Chemnitz

15:30 Uhr Ende der Veranstaltung

Sonstige Leistungen

- ganztägige Bereitstellung von kalten und warmen Getränken
- Mittagsimbiss

Teilnahmegebühr

Mitglied: 578 € inkl. MwSt.
Nichtmitglied: 1.156 € inkl. MwSt.

Bei Stornierung nach dem 6. Juni 2025 werden 50% der Teilnahmegebühr fällig, nach dem 13. Juni 2025 ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen sowie bei Nichterscheinen. Die Rechnungslegung erfolgt über die in der Anmeldung angegebene Adresse im Anschluss an die Veranstaltung.

Organisation und Rechnungslegung

S & E Service-Gesellschaft Baustoffe – Steine – Erden mbH
Wiesenring 11 · 04159 Leipzig
Tel.: 0341 520 466 - 0 · Fax: 0341 520 466 - 40
E-Mail: info@se-servicegesellschaft.de
Internet: www.se-servicegesellschaft.de

Ansprechpartner

Regina Devrient (Tel.: 0341 520466 - 0)

Anmeldung

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt. Sobald die Veranstaltung ausgebucht ist, werden die danach eingehenden Anmeldungen auf eine Warteliste gesetzt.

Über folgenden Link bzw. QR-Code können Sie bis zum **30. Mai 2025** Ihre Teilnahme schnell und bequem bestätigen. Auf www.se-veranstaltungen.de finden Sie Informationen zur Veranstaltung.



<https://ogy.de/7gqt>

Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Es gelten die AGB der S & E GmbH (www.servicegesellschaft.de/index.php/agb).

Hinweis: Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Veranstalter behält sich die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen dieser Veranstaltung zu Informations- und Werbezwecken vor. Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie die Abtretung Ihrer Medienrechte an den Veranstalter sowie die Veröffentlichung des Teilnehmer- und Firmennamens in der Teilnehmerliste.

Exkursion in die Lausitz

19.–20. Juni 2025

Programm

19. Juni 2025

09:15 Uhr	Treffen bei Hentschke Bau GmbH (Hoyerswerdaer Straße 42, 02625 Bautzen)
09:30 – 11:30 Uhr	Werksbesichtigung Hentschke Bau
12:00 – 13:30 Uhr	Mittagessen im Restaurant „Alter Bierhof“ Bautzen (Heringstraße 7, 02625 Bautzen)
14:00 – 15:15 Uhr	Werksbesichtigung des historischen Basaltwerks Baruth und Steinbruch (Dubrauker Straße 20, 02694 Malschwitz)
15:15 Uhr	Fahrt zum Hotel „Waldblick“ und Check-In (Königsbrücker Straße 119, 01896 Pulsnitz)
16:15 – 18:15 Uhr	Sitzung des AK Technik und Erfah- rungsaustausch
19:00 Uhr	Abendessen und geselliger Erfahrungs- austausch im Hotel „Waldblick“

20. Juni 2025

09:00 Uhr	Abfahrt Hotel mit eigenen Pkw nach 01936 Laußnitz
09:30 – 12:00 Uhr	Besichtigung Kiessandtagebau Lauß- nitz (Schaufelrad- und Eimerketten- bagger) (Werkstraße 3 oder Würschnitzer Straße ins Navi, 01936 Laußnitz an der B97) Im Anschluss erfolgt die Besichtigung der EUROQUARZ GmbH, gegenüber des Kiestagebaues
12:00 Uhr	Ende der Veranstaltung

Änderungen vorbehalten



**Bitte bringen Sie für den Besuch des Stein-
bruches und den Werksbesichtigungen Ihre
eigene Arbeitsschutzausrüstung (Helm, Weste,
Arbeitssicherheitsschuhe) mit!**

Hinweis: Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Veranstalter behält sich die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen dieser Veranstaltung zu Informations- und Werbezwecken vor. Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie die Abtretung Ihrer Medienrechte an den Veranstalter sowie die Veröffentlichung des Teilnehmer- und Firmennamens in der Teilnehmerliste.

Inklusive Leistungen

- je 1 x Mittag- und Abendessen
- Sitzung

Teilnahmegebühr

Mitglied:	189 € inkl. MwSt.
Nichtmitglied:	329 € inkl. MwSt.

Bei Stornierung nach dem 6. Juni 2025 erheben wir eine Gebühr in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr, nach dem 13. Juni 2025 sowie bei Nichterscheinen ist die volle Teilnahmegebühr fällig. Die Rechnungslegung erfolgt über die in der Anmeldung angegebene Adresse.

Organisation und Rechnungslegung

S & E Service-Gesellschaft Baustoffe – Steine – Erden mbH
Wiesenring 11 · 04159 Leipzig
Tel.: 0341 520 466 - 0 · Fax: 0341 520 466 - 40
E-Mail: info@se-servicegesellschaft.de
Internet: www.se-servicegesellschaft.de

Anmeldung

Die Anmeldung muss **bis spätestens 6. Juni 2025** erfolgen. Ihre Teilnahme können Sie einfach unter folgendem [Link](https://ogy.de/su4q) (<https://ogy.de/su4q>) buchen. Auf www.se-veranstaltungen.de finden Sie Informationen zur Veranstaltung.



Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Es gelten die AGB der S & E GmbH (www.servicegesellschaft.de/index.php/agb).

Zimmerreservierung

Hotel Waldblick

Königsbrücker Straße 119 · 01896 Pulsnitz
Tel.: 035955 7450 · www.waldblick-pulsnitz.de

Im Hotel Waldblick sind EZ zum Preis von 116,00 €/Nacht inkl. Frühstück reserviert. Bitte buchen Sie Ihr Zimmer bei Bedarf direkt im Hotel per Tel.: 035955 7450 oder E-Mail: mail@waldblick-pulsnitz.de mit folgendem Buchungscode „AK Technik“ bis spätestens **15. Mai 2025**.

Rechtliches Update: EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

am 25. Juni 2025

Geschäftsstelle Leipzig · Wiesenring 11 · 04159 Leipzig

Programm

I. Einführung

- Geltendes Naturschutzrecht und Einordnung der Verordnung in dieses System

II. Inhalt und Hintergrund der Verordnung

- Verbesserung des Zustandes der Umwelt
- Nationaler Wiederherstellungsplan
- Verschlechterungsverbot/Verbesserungsgebot
- Ausnahmen

III. Umgang mit der Verordnung auf der Genehmigungsebene

- Gebundene Entscheidungen
- Abwägungs- und Ermessenentscheidungen
- Bestehende Zulassungen/Genehmigungen

IV. Umgang mit der Verordnung auf der Ebene Raumordnung/ sonstige Planung

- Handlungsbedarf und Chancen

V. Ausblick

Ablauf

ab 9:00 Uhr Eintreffen der Teilnehmer

09:30 Uhr EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Silvia Tolkmitt, Rechtsanwältin, Rechtsanwälte
Dr. Dammert & Steinforth Partnerschaft mbB
Oliver Fox, UVMB

15:00 Uhr Ende der Veranstaltung

Sonstige Leistungen

- ganztägige Bereitstellung von kalten und warmen Getränken
- Mittagsimbiss
- klimatisierter Tagungsraum

Teilnahmegebühr

Mitglied: 330 € inkl. MwSt.
Nichtmitglied: 660 € inkl. MwSt.

Bei Stornierung nach dem 17. Juni 2025 werden 50% der Teilnahmegebühr fällig, nach dem 20. Juni 2025 ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen sowie bei Nichterscheinen. Die Rechnungslegung erfolgt über die in der Anmeldung angegebene Adresse im Anschluss an die Veranstaltung.

Organisation und Rechnungslegung

S & E Service-Gesellschaft Baustoffe – Steine – Erden mbH
Wiesenring 11 · 04159 Leipzig
Tel.: 0341 520 466 - 0 · Fax: 0341 520 466 - 40
E-Mail: info@se-servicegesellschaft.de
Internet: www.se-servicegesellschaft.de

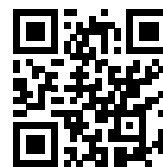
Ansprechpartner

Regina Devrient (Tel.: 0341 520466 - 0)

Anmeldung

Die Teilnehmerzahl ist auf 18 Personen beschränkt. Sobald die Veranstaltung ausgebucht ist, werden die danach eingehenden Anmeldungen auf eine Warteliste gesetzt.

Über folgenden Link bzw. QR-Code können Sie bis zum **13. Juni 2025** Ihre Teilnahme schnell und bequem bestätigen. Auf www.se-veranstaltungen.de finden Sie Informationen zur Veranstaltung.



<https://ogy.de/x4hl>

Die Anmeldung ist verbindlich. Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmebestätigung. Es gelten die AGB der S & E GmbH (www.servicegesellschaft.de/index.php/agb).

Hinweis: Die Veranstaltung ist öffentlich. Der Veranstalter behält sich die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen dieser Veranstaltung zu Informations- und Werbezwecken vor. Mit Ihrer Anmeldung bestätigen Sie die Abtretung Ihrer Medienrechte an den Veranstalter sowie die Veröffentlichung des Teilnehmer- und Firmennamens in der Teilnehmerliste.

Veranstaltungshinweise

Messen

10. – 14. September 2025, Neumünster

70. NordBau

<https://nordbau.de>

9. – 11. Oktober 2025, Karlsruhe

RecyclingAKTIV & TiefbauLIVE

www.recycling-aktiv.com

13. – 15. Januar 2026, Essen

InfraTech

www.infratech.de

4. – 7. Mai 2026, München

IFAT München

<https://ifat.de>

2. – 5. September 2026, Homberg/Nieder-Ofleiden

steinexpo

www.steinexpo.de

15. – 18. September 2026, Nürnberg

GaLaBau

www.galabau-messe.com

2027, München

BAU 2027

<https://bau-muenchen.com/de>

3. – 9. April 2028, München

bauma

www.bauma.de

Weitere Veranstaltungshinweise

6. – 8. Mai 2025, Web-Seminar

Risse im Stahlbeton – bestellt, geplant, gebaut?

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

ab 8. Mai 2025, Webseminar

Künstliche Intelligenz in der Berufsausbildung 4.0

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.

<https://ogy.de/9fbt>

13. – 15. Mai 2025, Webseminar

Frischbetonverbundsysteme

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

20. – 21. Mai 2025, Baden-Baden

Asphaltstraßentagung

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

20. – 22. Mai 2025, Webseminar

Dauerhaftigkeit von Parkbauten kompakt

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

21. – 22. Mai 2025, Potsdam

Landschaftstagung

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

3. – 4. Juni 2025, Web-Seminar

DIN 1045 - Das neue Regelwerk mit Betonbauqualität (BBQ) - Was ändert sich im Betonbau?

InformationsZentrum Beton GmbH

www.beton.org

3. – 5. Juni 2025, Web-Seminar

Ausführung von Tragwerken nach neuer DIN 1045-3/BBQ

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

11. Juni 2025, Cottbus

25. Brandenburger Energietag

BTU Cottbus – Senftenberg

www.b-tu.de/energietag

24.–26. Juni 2025, Web-Seminar

Planen und Bauen für den Klimaschutz

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein

www.betonverein.de

26. Juni 2025, Freiberg

Save-the-Date: Symposium zum Management von Sedimenten aus Seen und Stauanlagen

TU Bergakademie Freiberg

28. August 2025, Erfurt

VWT-Sommerparty

Verband der Wirtschaft Thüringens

<https://vwt.de>

10.–11. September 2025,

28. Eurosymposium

KI Keramik-Institut GmbH

<https://ogy.de/3814>

11.–13. September 2025, Eichstätt

53. Treffen des Arbeitskreises Bergbaufolgen der DGGV – Kalkstein im Naturpark Altmühltal: Zwischen Rohstoffgewinnung und Archaeopteryx

Deutsche Geologische Gesellschaft - Geologische Vereinigung

www.bergbaufolgen.de

2.–4. September 2025, Mellendorf

Fachkundige Person nach BBQ DIN 1045

InformationsZentrum Beton GmbH

www.beton.org

17.–18. September 2025, Lübeck

Betonstraßentagung

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

23.–24. September 2025, Karlsruhe

Kolloquium „Straßenbetrieb“

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

www.fgsv.de

Impressum

Jahrgang 27 – Ausgabe 04 | 2025

Herausgeber:

Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e. V.

Geschäftsstelle Leipzig

Wiesenring 11, 04159 Leipzig

Tel.: 0341 520466–0 | Fax: 0341 520466–40

leipzig@uvmb.de | www.uvmb.de

Redaktion:

S&E Service-Gesellschaft

Baustoffe – Steine – Erden mbH

Bert Vulpus, Regina Devrient

Wiesenring 11, 04159 Leipzig

Tel.: 0341 520466–0 | Fax: 0341 520466–40

presse@uvmb.de

Sie können die Online-Ausgabe unter www.uvmb.de finden.

Titelbild: Foto der Wildtierkamera mit KI optimiert.



Asphalt



Beton & Mörtel



Gesteinsbaustoffe



Betonbauteile



Prüfstellen

8. MAI 25	22. Rohstoffkolloquium in Schönebeck [Veranstalter: UVMB]	
15. MAI 25	Unternehmertreffen der Beton- und Fertigteilindustrie 2025 und MV VBF Nord Raum Osnabrück [Veranstalter: BAU-ZERT, VBF Nord, UVMB, Fachverband Beton- und Fertigteilwerke Sachsen/Thür.]	
12. – 13. JUNI 25	Verbandstage 2025 in Potsdam [Veranstalter: BAU-ZERT, UVMB]	
17. JUNI 25	Führung und Motivation in herausfordernden Zeiten in Lichtenwalde [Veranstalter: UVMB]	
19. – 20. JUNI 25	Exkursion in die Lausitz in Lausitz [Veranstalter: UVMB]	
25. JUNI 25	Artenschutz/ EU-VO zur Wiederherstellung der Natur in Leipzig [Veranstalter: UVMB]	
4. SEPTEMBER 25	Kolloquium "Betonbauteile" in Schönebeck [Veranstalter: UVMB]	
17. SEPTEMBER 25	Grundlagenseminar Genehmigungsverfahren im Bergrecht in Leipzig [Veranstalter: UVMB]	
10. DEZEMBER 25	Arbeitskreis "Betonpumpen" in Görlitz [Veranstalter: UVMB]	
12. – 14. JANUAR 26	Save the Date: Weiterbildungslehrgang "Mischmeister für Beton" LG 1 in Neugattersleben [Veranstalter: UVMB, BAU-ZERT]	
20. – 21. JANUAR 26	Save the Date: Werk- und Prüfstellenleiter-Schulung Leipzig [Veranstalter: UVMB, BÜV Nord, VBF Nord, BAU-ZERT]	
2. – 4. FEBRUAR 26	Save the Date: Weiterbildungslehrgang "Mischmeister für Beton" LG 2 in Neugattersleben [Veranstalter: UVMB, BAU-ZERT]	
11. – 12. FEBRUAR 26	Save the Date: Weiterbildungslehrgang „Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt“ in Thüringen [Veranstalter: UVMB, DAV]	
16. – 19. FEBRUAR 26	Save the Date: Grundlehrgang "Mischmeister für Beton" in Neugattersleben [Veranstalter: UVMB, BAU-ZERT]	
25. – 27. FEBRUAR 26	23. Deutsche Asphalttage in Berchtesgaden [Veranstalter: DAV]	
4. – 5. MÄRZ 26	Save the Date: Weiterbildungslehrgang „Mischmeister- und Bauleiterseminar Asphalt“ in Mecklenburg-Vorpommern [Veranstalter: UVMB, DAV]	